



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei GEMAG Berlin

Dez. 2008

An
GEMAG Vermögenstreuhand und StBsges. mbH
info@gemagcom.de



Impressum

Kontakt »

GEMAG
Marburger Strasse 2
10789 Berlin

Telefon: 030-236 310 810
Telefax: 030-236 310 811
E-mail: info@gemagcom.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

nahezu bei jedem geplanten Steuergesetz kommt von irgendeiner Seite meist sofort der Ruf nach der Verfassungswidrigkeit. Diese Zweifel finden immer mehr Gehör, seit sich Karlsruhe etwa zur Spekulations- oder Erbschaftsbesteuerung geäußert hat. Doch nahezu unbeachtet bleibt, dass Verfassungsbeschwerden nur selten Erfolg haben. Diese werden aber in der Öffentlichkeit ganz anders wahrgenommen als die vielen negativ entschiedenen oder erst gar nicht angenommenen Verfahren. In Karlsruhe laufen jährlich rund 6.100 Beschwerden ein. Davon sind aber nur 2,5 Prozent erfolgreich. Während diese Entscheidungen meist in allen Zeitungen stehen, fallen die anderen 97,5 Prozent zumeist unter den Tisch oder in die Rubrik Kleingedrucktes.

Ähnlich sieht es medial bei der seit Jahresbeginn gekürzten Pendlerpauschale aus. Dies halten die Finanzgerichte Niedersachsen und Saarland für grundgesetzwidrig und haben diese Frage daher dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Ob die Gesetzesänderung einen Verstoß gegen das Nettoprinzip darstellt, wird vermutlich erst in Jahren entschieden. Haften bleibt aber bei vielen Bürgern die verfassungswidrige Entfernungspauschale. Dabei ist das gar nicht sicher. Zwar pendeln Berufstätige zur Arbeit und wohnen woanders. Damit müssen diese zwangsläufig entstehenden Fahrtkosten aber noch lange nicht steuerlich absetzbar sein. Denn das Wohnen ist privat und nicht beruflich veranlasst. Damit kann das Finanzamt die Aufwendungen möglicherweise durchaus streichen, weil die Entscheidung für Wohnung oder Haus in der Ferne aus privaten Motiven erfolgt ist.

Zwar haben die Pendelfahrten auch etwas mit dem Beruf zu tun. Solche gemischt veranlassten Aufwendungen dürfen aber insgesamt steuerlich unter den Tisch fallen, wenn keine klare Trennung möglich und der private Anlass nicht von ganz untergeordneter Bedeutung ist. Klassisches Beispiel ist der Anzug des Kellners, den er zur Bedienung und auch nach Feierabend trägt. So ähnlich könnte sich Karlsruhe auch in Sachen Pendlerpauschale entscheiden, muss das aber nicht.

In diesem Sinne

Ihr GEMAG-Team

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Geländewagen: Kfz-Steuer unabhängig vom europäischen Verkehrsrecht	3
Konjunkturpaket: Vier neue Vorteile bei der Steuer	3
Reisemitbringsel aus Drittländern: Freigrenzen werden erhöht	4
Steuertermine Dezember	4

Angestellte »

Arbeitslohn: Bei vom Arbeitgeber übernommenen Geldbußen zu bejahen	5
Pilotenausbildung: Schuldzinsen teilweise nicht berücksichtigungsfähig	5
Werbungskosten: Dienstreise darf länger als drei Monate dauern	6
Riester-Rente: Frist für die Zulage 2006 läuft an Silvester aus	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Ein-Euro-Jobber: Erhalten nur Mehraufwandsentschädigung	7
Kinder von Hartz IV-Empfängern: Erhalten die vollen Kosten für mehrtägige Klassenfahrten	7
Sozialauswahl: Lebensalter darf berücksichtigt werden	8
Sozialplan: Vorzeitige Altersrentner müssen geringere Abfindungen schlucken	8

Bauen & Wohnen »

Sauna mit Holzofen: Muss mindestens drei Meter Grenzabstand einhalten	9
Wohngebäudeversicherung: Auch unterirdischer Rohrabschnitt ist geschützt	9
Maklercourtage: Auch ohne offiziellen Auftrag des Vermieters	9
Mietrecht: Ein Mieter darf schon mal die Batterien eines Rauchmelders vergessen	10
Mieterhöhung: Mehrfamilienhäuser nicht mit einem Einfamilienhaus vergleichbar	10

Bußgeld & Verkehr »

Schlaglöcher: Autofahrer muss Geschwindigkeit anpassen	11
Baustelle: Benutzung einer Schalttafel erfolgt auf eigene Gefahr	11
Fahrtenbuchauflage: Auch bei einmaligem Verkehrsverstoß	12
Streupflicht: Im Winter ist es auf der Straße schon mal glatt	12

Ehe, Familie & Erben »

Elterngeld: Steuerfreie Nachtzuschläge werden nicht berücksichtigt	13
Erbverzicht: Will gut überlegt sein	13
Familienleistungsgesetz: Bessere Förderung für hilfebedürftige Kinder	13
Zugewinn: Getilgte Schulden sollen einbezogen werden	14

Familie und Kinder »

Eheleute: Einkommensteuer-Erstattungsanspruch wird auch bei Insolvenz hälftig geteilt	15
Erbschaftsteuerreform 2009: Firmennachfolger zahlen 2009 meist weniger Steuer	15
Kindergeld: Deckt auch Kosten für die Fahrten zum Sohn	16
Kindergeld: Schwangere muss sich nicht um Ausbildungsplatz bemühen	16

Immobilienbesitzer »

Grundstücksschenkung: Rückabwicklung führt nicht zum Steuererlass	17
Erbschaftsteuerreform 2009: Hauspräsente kosten 2009 oft weniger Abgaben	17
Bausparen: Für 2009 sind erstmals Freistellungsaufträge nötig	18
Angehörigenverträge: Miethöhe bis Silvester überprüfen	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Neue Medien: Regierung will Zugang älterer Menschen stärken</u>	19
<u>Rundfunkgebühren: Wer 20 Jahre doppelt bezahlt, ist selber Schuld</u>	19
<u>Unerwünschte Telefonwerbung: Gang vor das Gericht kann helfen</u>	19
<u>Fernmeldegeheimnis: Gilt nicht für abgespeicherte E-Mails</u>	20
<u>Tonträger-Sampling: Greift schon bei Entnahme kleinster Tonfetzen</u>	20

Kapitalanleger »

<u>Börsengeschäfte: Reger Wertpapierhandel ist nicht gewerblich</u>	21
<u>Abgeltungsteuer: Fiskus definiert schädliche Millionärsfonds</u>	21
<u>REITs: Steuerliche Verbesserungen für Immobilienaktien</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Alkohol: Verkauf für einen Euro in Diskotheken darf untersagt werden</u>	23
<u>Jugendorganisation der NPD: Verbot ihres Aufzuges am 8. Mai 2005 rechtens</u>	23
<u>Lebenspartner: Erhalten keinen Familienzuschlag</u>	23
<u>Berliner Gerichtsvollzieher: Dürfen Bürokostenentschädigung vorerst behalten</u>	24

Unternehmer »

<u>Altersvorsorge: Direktversicherung zählt auch beim Ehepartner</u>	25
<u>Umsatzsteuervorauszahlungen: Zählen zu regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben</u>	25
<u>GmbH-Reform: Erleichterungen seit November 2008</u>	25
<u>Verlorenes Sanierungsdarlehen: Erhöht Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Gebrauchtwagenkauf: Käufer kann Rückerstattung bereits gezahlter Reparaturkosten fordern</u>	27
<u>Pharma-Unternehmen: Haftet nicht für als vertretbar beurteilte Nebenwirkungen</u>	27
<u>Rücktritt vom Kaufvertrag: Danach geglückte Mangelbeseitigung macht Rücktritt nicht unwirksam</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Deutscher Wein: Darf französische Bezeichnung Réserve führen</u>	29
<u>Heiratsannoncen: Können schutzfähig sein</u>	29
<u>Gaspreis: Gerichtlich nur eingeschränkt kontrollierbar</u>	29
<u>«20 Prozent auf alles»: Werbung unzulässig</u>	30

Alle Steuerzahler

Geländewagen: Kfz-Steuer unabhängig vom europäischen Verkehrsrecht

(Val) Kombinationskraftwagen sind unabhängig von der verkehrsrechtlichen Einstufung nach europäischem Gemeinschaftsrecht kraftfahrzeugsteuerrechtlich regelmäßig Personenkraftwagen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin war Halterin eines «Toyota Typ J7 Landcruiser». Sie hatte das zulässige Gesamtgewicht von ursprünglich 2.805 Kilogramm ohne technische Änderungen auf 2.399 Kilogramm abgelastet. Das Finanzamt hatte daraufhin das Fahrzeug als Pkw behandelt und die Kraftfahrzeugsteuer emissionsbezogen nach Hubraum festgesetzt. Die Klägerin meinte dagegen, nach europäischem Gemeinschaftsrecht handele es sich um ein anderes Fahrzeug im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG), das nach Gewicht zu besteuern sei.

Der BFH ist der Klägerin nicht gefolgt. Europäisches Gemeinschaftsrecht, so der BFH, enthalte keine für die Mitgliedstaaten verbindlichen Festlegungen hinsichtlich der Einteilung von Kraftfahrzeugen für die Erhebung von Kraftfahrzeugsteuer und die Einstufung von Kraftfahrzeugen als «Pkw». Für die Kraftfahrzeugsteuer sei ein eigener, steuerrechtlicher Begriff des «Pkw» maßgeblich. Danach müsse die Unterscheidung zwischen Pkw und anderen Fahrzeugen im Sinne des KraftStG im Rahmen einer Gesamtwürdigung anhand von Bauart, Ausstattung zur Personenbeförderung und sonstiger Einrichtung des Fahrzeuges, insbesondere zur Beförderung von Gütern, vorgenommen werden. Da Geländewagen wie Kombinationskraftwagen vom Hersteller zur Personenbeförderung konzipiert seien und sich nach Bauart, Einrichtung und äußerem Erscheinungsbild nicht von einem Pkw unterscheiden, seien sie kraftfahrzeugsteuerrechtlich regelmäßig Pkw.

Dies gelte für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 Tonnen bereits für die Zeit vor dem 01.05.2005; für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 Tonnen, die bis 30.04.2005 als Lkw nach Gewicht zu besteuern gewesen seien, erst ab dem 01.05.2005.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 01.10.2008, II R 63/07

Konjunkturpaket: Vier neue Vorteile bei der Steuer

(Val) Die Bundesregierung hat jetzt angesichts der Finanzkrise und aufziehender Wirtschaftsflaute ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur raschen

Überwindung der Konjunkturschwäche und Sicherung von Arbeitsplätzen beschlossen. Dabei setzt sie auch auf vier Maßnahmen aus dem Steuerbereich. Diese lassen sich ab Neujahr 2009 nutzen.

1. Kfz-Steuer: Pkw mit Erstzulassung werden beim Kauf ab dem 05.11.2008 für mindestens ein Jahr von der Kfz-Steuer befreit. Damit soll die Kaufzurückhaltung bis zur Umstellung der Kfz-Steuer aufgelöst werden. Für Fahrzeuge, die die Euro-5 und Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Steuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung. Diese Regelung endet aber in jedem Fall am 31.12.2010.

2. Degressive Abschreibung: Für ab dem 01.01.2009 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird wieder eine degressive AfA eingeführt. Diese gab es bereits bis Ende 2007, wurde dann aber als Sparmaßnahme gestrichen. Nun kommt sie wieder, indem 25 Prozent des Kaufpreises sofort Gewinn mindernd abgesetzt werden dürfen. Den vollen Betrag gibt es aber nur, wenn das Gut im Januar erworben wird. Denn die AfA wird gezwölfelt. Beim Kauf im Dezember 2009 sind es dann nur 1/12 der 25 Prozent. Die Maßnahme ist auf zwei Jahre befristet, also für Anschaffungen bis zum 31.12.2010.

3. Sonder-Abschreibung: Kleinere und mittlere Unternehmen können bei Erwerben ab dem 01.01.2009 zusätzlich zur degressiven Abschreibung auch noch eine 20-prozentige Sonderabschreibung nutzen und damit insgesamt 45 Prozent absetzen. Dabei werden die dafür relevanten Schwellen angehoben. Unternehmer können dies in Anspruch nehmen, wenn ihr Betriebsvermögen maximal 335.000 Euro beträgt. Bei Freiberuflern beläuft sich die relevante Grenze auf einen Jahresgewinn von 200.000 Euro. Im Gegensatz zur degressiven AfA gilt die Sonderabschreibung nicht zeitanteilig, auch der Dezemberkauf wird mit 20 Prozent berücksichtigt.

4. Haushaltsnahe Dienstleistungen: Handwerkerleistungen sind ab 2009 besser von der Steuerschuld absetzbar. Bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird der Steuerbonus auf 20 Prozent von 6.000 Euro verdoppelt, absetzbar sind somit also 1.200 Euro pro Jahr. Wird eine Pflegekraft im Haushalt engagiert, lassen sich sogar 20 Prozent von 20.000 Euro absetzen, somit also 4.000 Euro pro Jahr.



Reisemitbringsel aus Drittländern: Freigrenzen werden erhöht

(Val) Urlauber können sich freuen. Die Freigrenzen für aus Drittländern, also Nicht-EU-Staaten oder Gebieten, die als solche behandelt werden (z.B. die Kanarischen Inseln), mitgebrachte Reisemitbringsel werden ab dem 01.12.2008 deutlich erhöht.

Wesentliche Neuerung: Künftig dürfen Personen, die per Flugzeug oder Seeschiff einreisen, Waren für ihren persönlichen Ge- oder Verbrauch, für ihre Familienangehörigen oder als Geschenk bis zu 430 Euro abgabefrei mitbringen. Für die Einreise auf anderen Verkehrswegen gilt eine Freimenge von 300 Euro. Bislang galt einheitlich ein Betrag von 175 Euro. Für Reisende unter 15 Jahren bleibt es bei der bisherigen Grenze von 175 Euro.

Überblick

1. Tabakwaren (nur für Personen ab 17 Jahren):
200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 Gramm Rauchtabak oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren
2. Alkohol und alkoholhaltige Getränke (nur für Personen ab 17 Jahren):
Ein Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Volumenprozent oder mehr oder zwei Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozent oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren, vier Liter nicht schäumende Weine und 16 Liter Bier
3. Arzneimittel:
Die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge
4. Kraftstoffe:
Für jedes Motorfahrzeug die im Hauptbehälter befindliche Menge und bis zu zehn Liter in einem tragbaren Reservebehälter

5. andere Waren:

Bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro; für Flug- bzw. Seereisende bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro; für Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro.

Die Waren, für die eine besondere Mengengrenze nach den Nummern 1 bis 4 gilt, werden beim Warenwert nicht mit eingerechnet.

Für Bewohner grenznaher Gemeinden zur Schweiz, Arbeitnehmer, die zu ihrem Arbeitsplatz im Drittland pendeln und bestimmte Personen in Ausübung ihres Berufes, wie z.B. Berufskraftfahrer, gelten weiterhin eingeschränkte Freimengen.

Bundesfinanzdirektion Nord, PM vom 12.11.2008

Steuertermine Dezember

Vorauszahlung Lohn-, Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer

Abgabe spätestens 10.12.2008

Zahlung* spätestens

- bei Überweisung 15.12.2008
- bei Scheckzahlung 05.12.2008
- bei Barzahlung 10.12.2008

* Bei Überweisung/Lastschrift gibt es eine Schonfrist von drei Tagen, bis zu der kein Säumniszuschlag erhoben wird. Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlung. Bei einem Scheck gilt die Zahlung erst drei Werktage nach Einreichung als geleistet. Daher muss er dem Finanzamt entsprechend früher vorliegen.

Sozialversicherungsbeiträge

- 12/2008

Zahlung spätestens 23.12.

Angestellte

Arbeitslohn: Bei vom Arbeitgeber übernommenen Geldbußen zu bejahen

(Val) Übernimmt der Arbeitgeber gegen seinen Arbeitnehmer verhängte Bußgelder oder strafrechtliche Geldauflagen, ist darin Arbeitslohn zu sehen, wenn der Arbeitgeber nicht aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse handelt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse liege nur vor, wenn nach einer Gesamtwürdigung der Begleitumstände der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund stehe und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers an der Übernahme von Geldbuße bzw. -auflage durch den Arbeitgeber überlagere.

Im entschiedenen Fall hatte eine GmbH die Zahlung eines Bußgelds und einer Geldauflage übernommen, die gegen ihren Geschäftsführer verhängt worden waren. Diesem war vorgeworfen worden, gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts durch Umetikettieren von Waren verstoßen zu haben. Ihm war deshalb ein Bußgeld von insgesamt rund 17.000 DM auferlegt worden. Außerdem war ein Strafverfahren gegen ihn gegen Auflage einer Zahlung von 62.000 DM eingestellt worden. Der Geschäftsführer muss die von der GmbH übernommenen Beträge danach als Arbeitslohn versteuern.

Er kann auch nicht zugleich einen Abzug der Buße als Werbungskosten erreichen. Der BFH hat darauf hingewiesen, dass der Arbeitnehmer Bußgeld oder Geldauflage nicht als Werbungskosten abziehen könne, selbst wenn die Zahlungsverpflichtung Folge schuldhafter Handlungen sei, die im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung des Arbeitnehmers lägen. Denn nach ausdrücklicher Regelung im Einkommensteuergesetz seien die von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Geldbußen nicht als Werbungskosten abziehbar. Auch ein Werbungskostenabzug von Geldauflagen im Sinne des § 153a der Strafprozessordnung scheidet aus, soweit diese Auflagen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.07.2008, VI R 47/06

Pilotenausbildung: Schuldzinsen teilweise nicht berücksichtigungsfähig

(Val) Schuldzinsen für ein Darlehen zur Finanzierung einer Pilotenausbildung können steuerlich nicht als

Werbungskosten berücksichtigt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Der in Rheinland-Pfalz lebende Kläger hatte die Kosten seiner Pilotenausbildung mit einem Darlehen einer sächsischen Sparkasse in Höhe von 62.000 Euro finanziert. Die Ausbildung dauerte bis Ende Februar 2004. Seitdem ist er als Pilot bei einer österreichischen Fluggesellschaft tätig und bezieht in Österreich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich in Deutschland nicht steuerpflichtig sind.

In seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2004 machte der Kläger die für das Darlehen gezahlten Schuldzinsen in Höhe von 4.396 Euro als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Mit dem Argument, ein Schuldzinsenabzug komme nur bis zur Aufnahme der nichtselbstständigen Tätigkeit in Österreich in Betracht, berücksichtigte das Finanzamt nur zeitanteilig (2/12) 733 Euro.

Mit seiner Klage machte der Kläger geltend, ihm stehe der volle Schuldzinsenabzug zu. Seine Absicht, in Deutschland eine Anstellung zu finden, habe er nicht aufgegeben. Wegen der schlechten Arbeitsmarktsituation habe er in Deutschland keinen Arbeitsplatz gefunden. Die Tätigkeit in Österreich sei zur Erlangung von Berufserfahrung zwingend notwendig.

Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg. Das FG Rheinland-Pfalz führte aus, Schuldzinsen seien als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stünden. Bei vorab entstandenen Werbungskosten, die im Hinblick auf eine künftige Tätigkeit anfielen, müsse zur steuerlichen Berücksichtigung allerdings ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart bestehen, in deren Rahmen der Abzug begehrt werde. Daher seien die Zinsen Januar und Februar 2004 abzugsfähig. Sie hätten bis dahin mit einer auf die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen gerichteten Tätigkeit in wirtschaftlichem Zusammenhang gestanden. Somit hätten die Zinsen Januar und Februar als vorab entstandene Werbungskosten berücksichtigt werden können. Demgegenüber bestehe zu denjenigen steuerpflichtigen Einkünften, die der Kläger möglicherweise nach seiner Rückkehr nach Deutschland erzielen wolle, allenfalls ein nicht ausreichender mittelbarer und nur entfernter Zusammenhang. Damit hingen die streitigen Werbungskosten wirtschaftlich mit Einkünften zusammen, die aus einer in Österreich ausgeübten nichtselbstständigen Tätigkeit erzielt würden, die in Deutschland nicht steuerpflichtig seien. Schon deswegen könnten die streitigen Aufwendungen nicht als Werbungskosten in Deutschland berücksichtigt werden.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 3 K 2129/06, nicht rechtskräftig

Werbungskosten: Dienstreise darf länger als drei Monate dauern

(Val) Bis einschließlich 2007 konnten bei einer längerfristigen Dienstreise die Fahrtkosten für die Wege zwischen Wohnung und auswärtiger Tätigkeitsstätte nur für die ersten drei Monate mit den tatsächlichen Kosten oder dem pauschalen Kilometersatz von 0,30 Euro pro Kilometer berücksichtigt werden. Aufgrund einer Regelung in den ehemaligen Lohnsteuer-Richtlinien wurde die auswärtige Tätigkeitsstätte nach Ablauf dieser drei Monate zur weiteren oder einzigen regelmäßigen Arbeitsstätte. Das hatte die negative Folge, dass für die Pendelfahrten nach Ablauf der Dreimonatsfrist die Regelungen zur Entfernungspauschale anzuwenden waren. Damit konnte die Fahrt in 2007 erst ab dem 31. Kilometer beim Finanzamt geltend gemacht werden und statt dem Kilometergeld von 0,30 Euro gab es nur die Hälfte über die Entfernungspauschale.

Aktuell hat der Bundesfinanzhof jedoch entschieden, dass eine auswärtige Tätigkeitsstätte entgegen der Anweisung der Finanzverwaltung nicht durch bloßen Zeitablauf von drei Monaten zur regelmäßigen Arbeitsstätte wird (VI R 66/05). Erfreulich schnell hat der Fiskus auf dieses Urteil reagiert. Nach einer Anweisung der Oberfinanzdirektion Rheinland wird das Urteil ab sofort allgemein angewendet (Kurzinfor ESt 48/2008). Folglich können in allen noch offenen Fällen für Steuerjahre bis einschließlich 2007 die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und auswärtiger Tätigkeitsstätte bei einer längerfristigen Dienstreise auch nach Ablauf von drei Monaten mit den tatsächlichen Kosten oder alternativ dem pauschalen Kilometersatz von 0,30 Euro pro Kilometer abgezogen werden.

Ab 2008 wird bereits bisher entsprechend verfahren, da die einschränkende Regelung nicht mehr in die neuen Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008 übernommen worden war. Nunmehr liegt eine Auswärtstätigkeit vor, wenn Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung und regelmäßigen Arbeitsstätte oder typischerweise nur an ständig wechselnden Stellen oder in einem Fahrzeug tätig werden (R 9.4 Abs. 2 LStR 2008). Eine Auswärtstätigkeit ist vorübergehend, wenn der Arbeitnehmer voraussichtlich an seine regelmäßige Arbeitsstätte zurückkehrt und der andere Ort nicht wie etwa bei einer Versetzung sofort zur neuen regelmäßigen Arbeitsstätte wird.

Für Aus- und Fortbildung gelten ab 2008 die Grundsätze für Auswärtstätigkeiten ebenfalls, wenn die Maßnahmen vorübergehend außerhalb der Arbeitsstätte stattfinden. Durch den Wegfall der Dreimonatsfrist wird der Besuch der Berufsschule nicht schon durch Zeitablauf zum weiteren regelmäßigen Tätigkeitsort, was sich positiv auf Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen auswirken kann.

Riester-Rente: Frist für die Zulage 2006 läuft an Silvester aus

(Val) Sparen Arbeitnehmer mit Riester an, sollten sie eine wichtige Frist beachten. Denn die Zulage für 2006 gibt es nur noch, wenn der Antrag auf Förderung für die private Altersvorsorge bei der entsprechenden Versicherung, Bank oder Fondsgesellschaft noch in diesem Jahr vorliegt. Denn die Zulage muss in jedem Fall beantragt werden; auch wenn der darüber hinausgehende Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht wurde. Denn hierbei wird der theoretische Anspruch auf Zulage abgezogen, auch wenn er gar nicht beantragt war. Diese Arbeit macht sich bezahlt. Für 2006 gibt es 114 Euro Grundzulage und pro Kind noch einmal 138 Euro dazu.

Dieser hektische Blick auf den Silvestertermin muss aber überhaupt nicht sein. Denn bereits 2005 wurde gesetzlich ein neuer Dauerzulagantrag eingeführt. Hiernach kann der Anbieter bei Abschluss eines Riester-Vertrags oder auch noch anschließend einmalig damit beauftragt werden, künftig jährlich den Antrag auf Zulage bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu stellen. Diese Bevollmächtigung gilt bis auf Widerruf und hat den Vorteil, dass die Zulage dann Jahr für Jahr automatisch auf dem Sparkonto gutgeschrieben wird. Der Sparer muss sich um nichts mehr kümmern und seinen Antrag nicht jeweils neu stellen. Dieses vereinfachende Verfahren kann auch noch rückwirkend für 2006 beim Anbieter beantragt werden, sodass sich die Einmalaktion auf Dauer lohnt.

Wer bislang noch keinen Riester-Vertrag über eine zusätzliche private Alterssicherung abgeschlossen hat, kann dies noch bis Silvester nachholen und sich damit sämtliche Vergünstigungen in Form von Zulagen und Steuerersparnissen für das gesamte Jahr 2008 auf einen Schlag sichern. Als Einzahlungsbetrag sind hierfür vier Prozent des Vorjahresbruttoeinkommens von maximal 2.100 Euro notwendig, die in private Rentenversicherung, Bank- oder Fondssparplan eingezahlt werden. Eine vierköpfige Familie sichert sich damit noch Zulagen in Höhe von 678 Euro. Diesen Weg haben bislang bereits über elf Millionen Bürger eingeschlagen.

Denn in diesem Jahr wurde die letzte Förderstufe beim Riester an gezündet. Hiernach erhöhen sich die Grundzulage auf jährlich 154 Euro und die Kinderzulage auf 185 Euro pro Sohn oder Tochter. Für ab 2008 geborene Kinder beträgt die Zulage sogar 300 Euro pro Jahr. Darüber hinaus erhalten Sparer unter 25 einen Einmalbonus von 200 Euro.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Ein-Euro-Jobber: Erhalten nur Mehraufwandsentschädigung

(Val) Ein Ein-Euro-Jobber erhält nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) nur eine Mehraufwandsentschädigung, nicht aber mehr. Das bekam ein Mann zu spüren, der für 30 Stunden Arbeit pro Woche 130 Euro monatlich erhält und dafür auch noch seine Fahrkarte zum Job bestreiten muss.

Der Kläger wurde vom beklagten Grundsicherungsträger in eine Arbeitsgelegenheit bei einem Werkhof in einen so genannten Ein-Euro-Job vermittelt. Er arbeitete dort 30 Stunden wöchentlich und erhielt eine Entschädigung für Mehraufwendungen in Höhe von einem Euro in der Stunde. Der Anfahrtsweg zu der Arbeitsgelegenheit beträgt vier Kilometer. Der Kläger ist der Ansicht, dass die Mehraufwandsentschädigung nicht angemessen bzw. zu niedrig sei, weil alleine die Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel 51 Euro monatlich koste. Bei maximal 130 Euro monatlich, die er als Aufwandsentschädigung erhalte, lohne sich die Arbeit nicht mehr, wenn er hiervon bis zu 40 Prozent alleine für Fahrtkosten ausgeben müsse. Die Beklagte hat den Antrag auf Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten abgelehnt. Die Klage blieb vor dem Sozialgericht ohne Erfolg.

Auch das BSG gestand dem Kläger keine höhere Entschädigung zu. Aus § 16 Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) folge lediglich ein Anspruch des Teilnehmers an einer Maßnahme auf eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen. Bei der Durchführung eines so genannten Ein-Euro-Jobs werde kein Arbeitsverhältnis begründet und auch kein Arbeitsentgelt für die Tätigkeit gezahlt. Vielmehr handele es sich um einen Anspruch gegen den Grundsicherungsträger und damit um eine Leistung nach dem SGB II, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gezahlt werde. Mithin stehe den Teilnehmern an einer Maßnahme gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB II lediglich ein Anspruch auf Entschädigung für alle Aufwendungen zu, die gerade deshalb anfielen, weil eine Arbeitsgelegenheit wahrgenommen werde, so das BSG.

Im vorliegenden Fall beantrage der Kläger lediglich die Mehraufwendungen für eine Monatskarte mit ÖPNV in Höhe von 51,90 Euro. Aus der ihm gewährten Entschädigung in Höhe von bis zu 130 Euro monatlich könnten alle geltend gemachten Aufwendungen gedeckt werden, die durch den Ein-Euro-Job entstünden, weshalb kein Anspruch auf zusätzlichen Fahrkostenersatz bestehe. Da dem Kläger mithin ein Betrag von bis zu 80 Euro monatlich für seine Tätigkeit verbleibe, habe das BSG es offen lassen können, ob die Mehraufwandsentschädigung überhaupt irgendeinen

Anreiz beziehungsweise Kompensation für die Tätigkeit als solche enthalten müsse. Der Vortrag des Klägers, er erziele insgesamt mit einem Stundenlohn von rund sechs Euro (unter Berücksichtigung aller ihm gewährten Leistungen nach dem SGB II) einen unangemessenen «Lohn», verkenne laut BSG die Rechtsnatur des Ein-Euro-Jobs, wie sie vom Gesetzgeber des SGB II umgesetzt worden sei.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 13.11.2008, B 14 AS 66/07 R



Kinder von Hartz IV-Empfängern: Erhalten die vollen Kosten für mehrtägige Klassenfahrten

(Val) Kinder von Hartz IV-Empfängern erhalten die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten. Dabei sind die Kosten voll zu übernehmen, die Festsetzung einer Grenze ist nicht zulässig. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Die beiden Kläger besuchen eine Waldorfschule in Berlin. Die Familie bekommt Hartz IV-Leistungen, weil das Erwerbseinkommen des Vaters nicht ausreicht, den Bedarf zu decken. Der Kläger beantragte die Übernahme der Kosten für eine Kunststudienfahrt seiner Klasse nach Florenz in Höhe von 719 Euro, der zweite Kläger die Kosten für eine Klassenfahrt nach Rüdnitz/Brandenburg in Höhe von 285 Euro. Der Beklagte lehnte dies zunächst ab, weil die Kostenübernahme für Schülerfahrten nach einem Rundschreiben der Senatsverwaltung auf 400 Euro für Auslandsfahrten und 180 Euro für Fahrten nach Brandenburg begrenzt seien. Könnten die Eltern den Differenzbetrag zu den Gesamtkosten nicht aufbringen, sei der Antrag insgesamt abzulehnen. Die Kläger beantragten die Verurteilung des Beklagten zur vollen Kostenübernahme im vorläufigen Rechtsschutz vor dem Sozialgericht. Der Beklagte bewilligte daraufhin die beantragten Kosten in voller Höhe, allerdings als

Darlehen. Mit ihrer Klage verfolgten die Kläger das Ziel, den Betrag in voller Höhe als Zuschuss zu erhalten und hatten Erfolg.

Das BSG hat entschieden, dass den Klägern die geltend gemachten Kosten für die Klassenfahrten in voller Höhe als Zuschuss zustanden. Das SGB II erlaube es in § 23 Abs. 3 Nr. 3 dem Grundsicherungsträger nicht, für die Kosten der Klassenfahrten einen Höchstbetrag festzusetzen. Wortlaut, systematische Stellung der Norm und Gesetzgebungsgeschichte ließen keinen anderen Schluss zu, als dass im Rahmen des SGB II die Kosten für Klassenfahrten in voller Höhe zu übernehmen seien. § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II enthalte anders als das SGB II an zahlreichen anderen Stellen keine Einschränkung der Höhe der Kostenübernahme durch das Kriterium der Angemessenheit.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 13.11.2008, B 14 AS 36/07 R

Sozialauswahl: Lebensalter darf berücksichtigt werden

(Val) Das im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) enthaltene Verbot der Altersdiskriminierung steht der Berücksichtigung des Lebensalters im Rahmen der Sozialauswahl nicht entgegen. Auch die Bildung von Altersgruppen bei der Sozialauswahl ist nach dem AGG zulässig. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Der im Zeitpunkt der Kündigung 51 Jahre alte Kläger war bei der Beklagten seit 1974 als Karosseriefacharbeiter beschäftigt. Die Beklagte ist ein Unternehmen der Automobilzuliefererindustrie mit ursprünglich über 5.000 Arbeitnehmern. Seit dem Jahre 2004 kam es wegen mangelnder Auslastung zu mehreren Entlassungswellen. Im September 2006 einigte sich die Beklagte mit ihrem Betriebsrat in einem Interessenausgleich auf die Entlassung von 619 namentlich benannten Arbeitnehmern. Darunter befand sich auch der Kläger. Der Auswahl der zu Kündigenden lag eine Punktetabelle zugrunde. Die Tabelle sah Sozialpunkte unter anderem für das Lebensalter vor. Die Auswahl erfolgte sodann nicht unter allen vergleichbaren Arbeitnehmern, sondern proportional nach Altersgruppen, die jeweils bis zu zehn Jahrgänge umfassten. Der Kläger hat die Unwirksamkeit der ihm gegenüber ausgesprochenen Kündigung geltend gemacht und sich auf das im AGG enthaltene Verbot der Altersdiskriminierung berufen.

Die Klage blieb vor dem BAG - wie schon vor dem Landesarbeitsgericht - ohne Erfolg. In der Zuteilung von Sozialpunkten nach dem Lebensalter und in der Altersgruppenbildung habe zwar eine an das Alter anknüpfende unterschiedliche Behandlung gelegen. Diese sei aber gerechtfertigt. Die Zuteilung von Alterspunkten führe mit einer hinnehmbaren Unschärfe zur Berücksichtigung von Chancen auf dem Arbeitsmarkt und im Zusammenspiel mit den übrigen sozialen Gesichtspunkten (Betriebszugehörigkeit, Unterhalt,

Schwerbehinderung) nicht zu einer Überbewertung des Lebensalters, meint das BAG. Die Bildung von Altersgruppen wirke der Überalterung des Betriebs entgegen und relativiere damit zugleich die Bevorzugung älterer Arbeitnehmer.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 06.11.2008, 2 AZR 701/07

Sozialplan: Vorzeitige Altersrentner müssen geringere Abfindungen schlucken

Haben Betriebsrat und Unternehmen einen Sozialplan abgeschlossen, der - beispielsweise von einer Betriebsstilllegung oder einer Rationalisierungsmaßnahme betroffene - Arbeitnehmer auffangen soll, so darf dabei berücksichtigt werden, dass Beschäftigte, die unmittelbar nach dem (vorzeitigen) Ausscheiden in den vorgezogenen Ruhestand gehen können, eine geringere Abfindung als die Arbeitnehmer erhalten, die nicht «in Rente gehen» können (hier statt 46.000 Euro nur 5.600 Euro). Damit wird nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstoßen.

Hier scheiterte ein bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses 60 Jahre alter, schwerbehinderter Mann, der das Recht hatte, vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen. Dass dies nur mit Abschlägen möglich war, hatte laut Bundesarbeitsgericht keine Bedeutung.

Bundesarbeitsgericht, 1 AZR 475/07

Bauen & Wohnen

Sauna mit Holzofen: Muss mindestens drei Meter Grenzabstand einhalten

(Val) Eine Sauna mit Holzofen darf in Rheinland-Pfalz nur betrieben werden, wenn ein Abstand von mindestens drei Metern zum Nachbargrundstück eingehalten wird. Dies geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt hervor.

Im entschiedenen Fall hatte der Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in einem Abstand von ca. 2,50 Meter zur Grundstücksgrenze ein 2,25 Meter x 2,45 Meter x 3 Meter großes Saunagebäude mit Holzofen errichtet. Den Ofen hatte er durch ein Rohr mit einem bereits seit längerem vorhandenen Kamin verbunden. Dieser wurde bisher lediglich gelegentlich als offener Kamin zum Grillen genutzt.

Nachdem sich die Nachbarn bei der Kreisverwaltung über Rauchbelästigungen beschwert hatten, forderte die Behörde den Eigentümer auf, einen Bauantrag zu stellen. Auf diesen nachträglichen Antrag hin erteilte sie eine Baugenehmigung, schrieb aber zugleich vor, dass die Sauna nur mit einem Elektroofen beheizt werden dürfe.

Der Widerspruch des Betroffenen beim Kreisrechtsausschuss blieb ohne Erfolg. Er erhob daher Klage beim Verwaltungsgericht und machte geltend, dass ihm auch für den Betrieb des Holzofens eine Baugenehmigung erteilt werden müsse.

Die Richter haben die Klage abgewiesen: Nach den Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Landesbauordnung über Abstandsflächen müsse der Grenzabstand für eine Sauna mit Holzofen mindestens 3 Meter betragen; hier würden aber nur 2,5 Meter eingehalten. Eine Ausnahme sei nur zulässig für Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten. Wegen der Rauchbelästigungen der Nachbarn habe der Kläger auch keinen Anspruch auf eine von den Abstandsvorschriften abweichende Genehmigung.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 20.10.2008, 4 K 788/08.NW



Wohngebäudeversicherung: Auch unterirdischer Rohrabschnitt ist geschützt

(Val) Ein unterirdischer Rohrabschnitt, mit dem Regenwasser gewonnen wird, ist nach den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen versichert. Denn es handelt sich nach Ansicht des Oberlandesgerichts Dresden um ein Zuleitungsrohr der Wasserversorgung, das sich auf dem versicherten Grundstück befindet.

Es bestehe kein vernünftiger Grund dafür, zwischen den Rohrabschnitten zur Zisterne und von der Zisterne zum Gebäude zu unterscheiden. Das aufgefangene und durch den entsprechenden Rohrabschnitt der Regenwasseranlage zugeführte Wasser ändere seine Bedeutung nicht dadurch, dass es in der Zisterne einen Filter oder ein Sieb durchlaufe. Die Funktion, das Wohngebäude mit Wasser zum Betrieb von Waschmaschine, Toilette usw. zu versorgen, bestehe bereits vor der Aufnahme in die Zisterne. Damit diene dieser Rohrabschnitt der Wasserversorgung.

Oberlandesgericht Dresden, 4 U 1012/07

Maklercourtage: Auch ohne offiziellen Auftrag des Vermieters

Für den Anspruch eines Wohnungsmaklers auf Courtage gegen einen Mieter kommt es nicht darauf an, ob der Makler offiziell einen Auftrag zur Vermittlung der Wohnung vom Vermieter hatte. Denn selbst wenn das nicht der Fall gewesen ist und somit ein Verstoß gegen das Wohnungsvermittlungsgesetz vorgelegen hat, handelt es sich beim Tun des Maklers lediglich um eine Ordnungswidrigkeit, die den mit dem Mieter geschlossenen Vertrag nicht unwirksam macht.

Ferner ist es unerheblich, wenn der Makler in seinem

Angebot einen Preis nennt, der um zehn Prozent unter dem tatsächlich geforderten liegt. Eine solche Abweichung ist «noch als wirtschaftlich gleich anzusehen», so das Amtsgericht Hamburg-Altona.

Amtsgericht Hamburg-Altona, 315A C 284/07

Mietrecht: Ein Mieter darf schon mal die Batterien eines Rauchmelders vergessen

(Val) Das Installieren eines Rauchmelders durch einen Mieter muss vom Vermieter nicht «genehmigt» werden und kann deshalb auch nicht dazu führen, dass eine Unachtsamkeit als vom Vermieter erkannte Pflichtverletzung zu Ansprüchen auf Schadenersatz führt. Denn ein Rauchmelder bedeutet grundsätzlich keine Gefahr für die vermietete Wohnung, sondern «dient im Gegenteil deren Sicherheit».

Und auch die Tatsache, dass ein Mieter es versäumt, die Batterien rechtzeitig auszuwechseln, führt nicht zu einer «schuldhaften Pflichtverletzung». Mieter müssen nicht damit rechnen, dass Wohnungsnachbarn den Signalton des Rauchmelders wegen nachlassender Batteriespannung mit Feueralarm verwechseln und die Feuerwehr die Wohnungstür aufbricht, um hineinzukommen.

Dem Vermieter wurden mit dieser Begründung für die - von ihm für die Reparatur der Tür aufgewandten - 1.700 Euro Schadenersatz verweigert. Der Mieter habe nicht schuldhaft gehandelt. Dass seine Nachbarn und auch die Feuerwehr sich irrten, habe er nicht zu vertreten.

Amtsgericht Hannover, 537 C 17077/05



Mieterhöhung: Mehrfamilienhäuser nicht mit einem Einfamilienhaus vergleichbar

Begründet ein Vermieter seine Forderung nach einer Mieterhöhung für ein Einfamilienhaus ausschließlich mit Wohnungen in Zwei- und Mehrfamilienhäusern, so kann der Mieter dem widersprechen. Das Landgericht Krefeld befand, dass in diesem Fall der Vermieter nur dann zum Zuge kommen kann, wenn er drei Vergleichsobjekte anführt, die nach Lage, Größe und Ausstattung dem von ihm vermieteten Haus ähnlich sind.

Landgericht Krefeld, 2 S 40/07

Bußgeld & Verkehr

Schlaglöcher: Autofahrer muss Geschwindigkeit anpassen

(Val) Beschädigt ein Autofahrer seinen Pkw auf einem ländlichen Nebenweg, kann er von der Gemeinde keinen Schadenersatz verlangen, wenn er die Geschwindigkeit nicht den Straßenverhältnissen angepasst hatte. Das zeigt eine Entscheidung des Landgerichts (LG) Coburg, mit der es die Klage einer Autoeigentümerin gegen eine Kommune auf Schadenersatz wegen einer beschädigten Felge abwies. Zwar hätten sich in der Ortsverbindungsstraße Schlaglöcher befunden, so das Gericht. Wesentliche Schadensursache sei aber gewesen, dass der Sohn der Klägerin zu schnell gefahren sei.

Die Klägerin und ihr Sohn wohnten in einem winzigen Weiler, der über eine schmale Ortsverbindungsstraße erschlossen ist. Im Sommer 2007 fuhr der Sohn der Klägerin mit ihrem Pkw auf dem Weg nach Hause bei Dunkelheit und Regen in eines von zahlreichen Schlaglöchern und «lieferte» dabei eine Felge. Schaden: Gut 600 Euro. Diesen wollte die Klägerin von der für den Straßenunterhalt zuständigen Gemeinde ersetzt bekommen. Sie gab an, ihr Sohn sei nur mit Schrittgeschwindigkeit unterwegs gewesen.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das LG Coburg führte aus, insbesondere bei einer durch landwirtschaftliches Gebiet führenden untergeordneten Straße mit geringer Verkehrsbedeutung, die ersichtlich kein befestigtes Bankett besitze, müsse von den Verkehrsteilnehmern mit Beschädigungen der Fahrbahndecke gerechnet werden. Wie ein Sachverständigengutachten ergeben habe, müsse der Sohn der Klägerin aber mit mindestens 30 km/h in das mit Wasser gefüllte Schlagloch gefahren sein, um den Schaden an der Felge zu verursachen. Das sah das Gericht unter Berücksichtigung der Ortskenntnis des Sohnes als eine den Witterungs- und Straßenverhältnissen unangepasste Geschwindigkeit an. Der Schaden blieb daher an der Klägerin hängen.

Landgericht Coburg, Urteil vom 29.08.2008, 13 O 17/08, rechtskräftig



Baustelle: Benutzung einer Schalttafel erfolgt auf eigene Gefahr

(Val) Eine in einer Baustelle ausgelegte Schalttafel (Holztafel mit Metallrahmen) sollte man nur dann als Weg benutzen, wenn sie nicht erkennbar nass und rutschig ist. Ansonsten riskiert man nicht nur einen Sturz. Wenn ein gefahrloserer Weg ohne weiteres möglich ist, kann man auch keinen anderen für die Sturzfolgen haftbar machen. Das zeigt eine jetzt rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts (LG) Coburg, mit der die Klage einer auf einer Schalttafel verunglückten Fußgängerin gegen eine Gemeinde auf Schadenersatz abgewiesen wurde. Das Provisorium diene nämlich nur der Bequemlichkeit der Fußgänger, die ansonsten einen 30 Zentimeter tiefen Graben hätten durchschreiten müssen. Seine Benutzung trotz Rutschgefahr war daher nicht zwingend notwendig.

Die Klägerin wollte im Juni 2007 ein Anwesen betreten, vor dem Bauarbeiten der Gemeinde stattfanden. Über den 30 Zentimeter tiefen Baugraben hatte die Kommune eine Schalttafel gelegt, um den Zugang zum Haus zu erleichtern. Als die Klägerin bei Regen die nasse Schalttafel benutzte, kam sie zu Fall. Dabei erlitt sie einen offenen Bruch. Dafür machte sie die Kommune verantwortlich, von der sie rund 2.600 Euro

Schadenersatz und Schmerzensgeld forderte.

Das LG Coburg war dagegen der Auffassung, dass die Gefährdung bei Regen für Fußgänger leicht erkennbar war. Eines Hinweises auf die Rutschgefahr habe es daher nicht bedurft. Die Gemeinde habe durch die Holztafel lediglich eine Möglichkeit zum erleichterten Zugang schaffen wollen. Die Klägerin hätte aber ohne weiteres auch die Grube durchschreiten und dadurch jede Rutschgefahr umgehen können. Die Beklagte müsse daher nicht für den Unfall der Klägerin einstehen. So sah dies auch das Oberlandesgericht Bamberg, das das Coburger Urteil im von der Klägerin betriebenen Berufungsverfahren bestätigte.

Landgericht Coburg, Urteil vom 18.06.2008, 12 O 611/07; Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 07.10.2008, 5 U 141/08, rechtskräftig

Fahrtenbuchauflage: Auch bei einmaligem Verkehrsverstoß

(Val) Bereits die erstmalige Begehung eines wenigstens mit einem Punkt bewerteten Verkehrsverstoßes rechtfertigt den Erlass einer Fahrtenbuchauflage, wenn die Behörde alle ihr zur Verfügung stehenden Aufklärungsmaßnahmen ausgeschöpft hat und der Fahrzeughalter zu dem bekannten und eingrenzbar Kreis der überhaupt für den Verkehrsverstoß in Betracht kommenden Fahrzeugführer keine Angaben macht. Diese Rechtsprechung hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier jetzt nochmals bestätigt.

Der Eifelkreis Bitburg-Prüm hatte die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h in einer geschlossenen Ortschaft um 62 km/h zum Anlass für den Erlass einer sechsmonatigen Fahrtenbuchauflage genommen. Zuvor hatte die Behörde der Fahrzeughalterin einen Anhörungsbogen mit Foto zugeleitet, auf dem diese erklärt hat, dass für den betreffenden Verkehrsverstoß mehrere Fahrzeugführer in Betracht kämen und sie zur Identifizierung bessere Fotos benötige. Zu den ihr daraufhin zur Verfügung gestellten weiteren Fotos machte die Fahrzeughalterin keine Angaben mehr. Die Behörde versuchte daraufhin, durch einen Abgleich mit Passfotos von zwei männlichen Familienangehörigen den Fahrzeugführer zu ermitteln, was fehlschlug.

Damit habe die Behörde alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, um den Fahrzeugführer zu ermitteln, führten die Richter zur Begründung ihrer Entscheidung aus. Umfassendere, möglicherweise wenig Erfolg versprechende Aufklärungsmaßnahmen seien nicht erforderlich gewesen, weil die Fahrzeughalterin erkennbar nicht gewillt gewesen sei, an der Aufklärung des Verkehrsverstoßes mitzuwirken.

VG Trier, Beschluss vom 12.11.2008, 1 L 721/08.TR



Streupflicht: Im Winter ist es auf der Straße schon mal glatt

(Val) Eine Kommune ist zwar verpflichtet, die wichtigsten Straßenzüge ihrer Gemeinde bei Schnee und Eis möglichst «rutschfrei» zu halten. Doch haftet sie nicht, wenn ein Fußgänger beim Überqueren einer Straße auf einer überfrorenen Wasserlache ausrutscht und sich das Bein bricht.

Das Oberlandesgericht Rostock verweigerte dem Mann das verlangte Schmerzensgeld, weil die Gemeinde zunächst die wichtigsten Fußgängerwege mit abstumpfenden Mitteln zu versehen habe. Auf der Fahrbahn müssten nur belebte, «unentbehrliche» Überwege gestreut werden. Hier hätte es auf der Straße aber nur «einzelne glatte Stellen» gegeben. Sie sämtlich auszumerzen, überspanne «die Anforderungen an das Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht erheblich».

Oberlandesgericht Rostock, 5 U 10/08

Ehe, Familie & Erben

Elterngeld: Steuerfreie Nachtzuschläge werden nicht berücksichtigt

(Val) Steuerfreie Nachtzuschläge, die der Elterngeldberechtigte vor seiner Elternzeit erhalten hat, bleiben bei der Berechnung des Elterngeldes außen vor. Dies hat das Sozialgericht (SG) Darmstadt klargestellt.

Der Kläger ist der Vater eines 2007 geborenen Kindes. Für die Lebensmonate 8 bis 14 des Kindes beantragte er bei dem Beklagten die Gewährung von Elterngeld. Diese legte ihrem Elterngeld-Bescheid eine Berechnung zugrunde, die alle den Verdienstbescheinigungen des Klägers zu entnehmenden steuerpflichtigen Einnahmen berücksichtigte, die steuerfreien Nachtzuschläge jedoch nicht einbezog.

Diese Berechnung erachtete das SG als richtig. Die steuerfreien Nachtzuschläge, die der Kläger monatlich erhalte, seien bei der Berechnung des Elterngeldes nicht zu berücksichtigen. Diese gehörten nicht zu dem Einkommen, das der Berechnung des Elterngeldes zugrunde zu legen sei.

Sozialgericht Darmstadt, Urteil vom 14.10.2008, S 6 EG 6/08

Erbverzicht: Will gut überlegt sein

(Val) Ein Erbverzicht gilt auch dann, wenn der Erblasser später noch erhebliches Vermögen erwirbt. Deswegen sollte man in diesem Punkt nicht vorschnell handeln. Dies zeigt ein vom Landgericht (LG) Coburg entschiedener Fall, bei dem eine Klägerin mit der Klage gegen ihren Bruder auf Pflichtteilszahlung von rund 42.500 Euro scheiterte. Aufgrund ihres 35 Jahre vor dem Tod der Mutter erklärten Erbverzichts partizipierte sie mit keinem Cent an dem Nachlass der Mutter. Dass diese bis zu ihrem Ableben noch Eigentum erwerben würde, war nach Auffassung des Gerichts nicht überraschend, sodass der Erbverzicht Bestand hatte.

Im Jahre 1972, 53 Jahre alt, übertrug die Mutter ein Hausgrundstück an die Klägerin und ein anderes Grundstück an den Bruder. Sonstiges Vermögen hatte sie zum damaligen Zeitpunkt nicht. Die Klägerin erklärte einen notariellen Erbverzicht. Bis zu ihrem Ableben im Jahre 2008 war die Mutter aber erneut zu einem Haus (Wert 150.000 Euro) und Ackergrundstücken (Wert rund 20.000 Euro) gekommen. Diese erbte allein der Bruder. Die Klägerin meinte nun, der Erbverzicht habe sich auf das nachträglich erworbene Vermögen nicht bezogen. Sie könne daher den Pflichtteil in Höhe eines Viertels des Wertes der «neuen» Vermögensgegenstände

verlangen.

Damit hatte sie jedoch vor dem LG Coburg keinen Erfolg. Dieses sah den Erbverzicht als uneingeschränkt wirksam an. Die inhaltlich eindeutige Erklärung habe bewirkt, dass die Klägerin von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sei und daher kein Pflichtteilsrecht mehr habe. Auch einen Anspruch auf Nachabfindung sah das Gericht nicht. Dass die Mutter bis zu ihrem Tod weiteres Vermögen erworben habe, sei angesichts ihres Alters beim Erbverzicht weder ungewöhnlich noch unvorhersehbar gewesen. Das Risiko, wie sich das Vermögen des Erblassers bis zum Erbfall entwickle, habe beim Erbverzicht gegen Abfindung zudem typischer Weise der Verzichtende zu tragen.

Landgericht Coburg, Urteil vom 3.09.2008, 21 O 295/08, rechtskräftig



Familienleistungsgesetz: Bessere Förderung für hilfebedürftige Kinder

(Val) Der Bundesrat setzt sich für eine uneingeschränkte staatliche Unterstützung von Schülern ein, deren Eltern Sozialleistungen beziehen. In einer Stellungnahme zum geplanten Familienleistungsgesetz macht er deutlich, dass hilfebedürftige Kinder und Jugendliche aller Schulklassen finanzielle Unterstützungen für Schulmittel erhalten sollen.

Laut Regierungsentwurf bekommen diese Kinder und Jugendlichen nur bis zum Abschluss der 10. Klasse zum Schuljahresbeginn jeweils 100 Euro für den schulischen Bedarf. Diese Leistungsbegrenzung widerspreche der politischen Zielsetzung, den Anteil der Personen mit höherem Bildungsabschluss zu erhöhen, erklären die Länder. Angesichts der Bestrebungen um eine verstärkte soziale Durchlässigkeit des deutschen Bildungssystems sei sie nicht gerechtfertigt. Um einen möglichen Missbrauch zu verhindern, spricht sich der Bundesrat außerdem dafür aus, die Geldzahlungen in begründeten Einzelfällen durch Sachleistungen ersetzen

zu können. Darüber hinaus betont der Bundesrat, dass der Zuschuss von 100 Euro nur ein erster Schritt sein könne. Insofern wiederholt er seine schon mehrfach geäußerte Forderung, Regelleistungen und Regelsätze im Hinblick auf den kinderspezifischen Bedarf neu zu bemessen (vgl. BR-Drs. 329/08 (B)).

Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, dass die Regelungen des Regierungsentwurfs Auswirkungen auf die Lastenverteilung bei Familienleistungen hätten und fordert eine entsprechende Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes. Ausdrücklich begrüßt er hingegen, dass die Bundesregierung angekündigt hat, die Absetzbarkeit von Handwerksleistungen bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen auszuweiten. Dieses Vorhaben ist Teil des vom Bundeskabinett am 05.11.2008 beschlossenen Maßnahmenpakets zur Sicherung von Wachstum und Beschäftigung.

Das Familienleistungsgesetz soll Familien mit Kindern durch deutliche finanzielle Entlastungen vermehrt unterstützen. Es sieht deshalb eine Erhöhung des steuerlichen Kinderfreibetrages um 192 auf 3.840 Euro vor. Auch das Kindergeld soll aufgestockt werden: Für die ersten beiden Kinder erhalten Eltern künftig jeweils 10 Euro, für alle weiteren Kinder jeweils 16 Euro zusätzlich. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, ist geplant, dass Haushaltshilfen ab 2009 stärker als bisher von der Steuer abgesetzt werden können.

Bundesrat, Drucksache 753/08 (Beschluss)



Zugewinn: Getilgte Schulden sollen einbezogen werden

(Val) Schulden, die während der Ehe getilgt werden, sollen künftig beim Zugewinnausgleich berücksichtigt werden. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/10798) strebt die Verbesserung einiger Ungerechtigkeiten bei der Berechnung des Zugewinns an. Wenn ein Ehegatte voreheliche Schulden während der Ehe tilgte, bliebe das bei Berechnung der

Ausgleichssumme nach geltendem Recht unberücksichtigt. Da die getilgte Summe bisher nicht als Zugewinn gelte, könne dies zu ungerechten Ergebnissen führen, so die Regierung. Durch eine Neuregelung des ehelichen Güterrechts werde, unter Berücksichtigung der getilgten Summe als Zugewinn, vom tatsächlichen Vermögenszuwachs ausgegangen.

Ferner solle mehr Schutz vor Manipulationen des Vermögens bei Trennung oder Scheidung geboten werden. In Zukunft gelte ein einheitlicher Stichtag für die Berechnung des Zugewinns und die Höhe der Ausgleichsforderung. Es sei für die Höhe des Ausgleichs nicht mehr die rechtskräftige Scheidung, sondern ausschließlich der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags entscheidend. Der Regierung zufolge kann durch den einheitlichen Berechnungszeitpunkt der erheblichen Missbrauchsgefahr entgegengewirkt werden. Ferner solle der ausgleichsberechtigte Ehegatte besseren Schutz erfahren, indem er auf Leistung eines vorzeitigen Zugewinnausgleichs klagen könne.

Die Regierung sieht in dem Gesetzentwurf außerdem eine Änderung im Vormundschaftsrecht vor. Danach darf der Vormund zukünftig über das Vermögen auf dem Girokonto seines zu Betreuenden genehmigungsfrei verfügen. Nach geltendem Recht sei für Verfügungen über 3.000 Euro die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nötig. Durch den Wegfall der Genehmigungspflicht könne dem modernen Zahlungsverkehr Rechnung getragen werden, so die Regierung.

Der Bundesrat moniert, dass die Genehmigung wegfallen soll. Infolge dessen seien erhebliche Missbrauchsgefahren gegeben. Die Regierung entgegnet, dass die Interessen des zu Betreuenden ausreichend geschützt seien. Der Kontostand sei im Vermögensverzeichnis festzuhalten und es erfolge eine jährliche Rechnungslegung vor Gericht.

Deutscher Bundestag, PM vom 13.11.2008

Familie und Kinder

Eheleute: Einkommensteuer-Erstattungsanspruch wird auch bei Insolvenz hälftig geteilt

(Val) Haben zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Eheleute Vorauszahlungen geleistet, ohne dabei anzugeben, dass mit der Zahlung nur die Steuerschuld eines Ehegatten beglichen werden soll, und führt die spätere Veranlagung der Eheleute zu einer Steuererstattung, hat das Finanzamt den Erstattungsbetrag hälftig auf die Eheleute zu verteilen. Dies gilt auch dann, wenn über das Vermögen eines der Ehegatten das Insolvenzverfahren eröffnet ist, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

Das Finanzamt hatte für die zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Eheleute Vorauszahlungen für das laufende Steuerjahr festgesetzt, welche die Ehefrau unter Angabe der gemeinsamen Steuernummer und des Verwendungszwecks «Einkommensteuer/Soli» beglich, während über das Vermögen des Ehemannes das Insolvenzverfahren eröffnet war. Nachdem die Veranlagung der Eheleute zur Einkommensteuer für das betreffende Jahr eine Steuererstattung ergeben hatte, teilte das Finanzamt das Guthaben zwischen der Ehefrau und dem Insolvenzverwalter hälftig auf.

Die Ehefrau beanspruchte mit ihrer Klage das gesamte Guthaben und machte geltend, dass es sich trotz des unterbliebenen Hinweises im Zeitpunkt der Vorauszahlungen in Anbetracht der Insolvenz ihres Ehemannes von selbst verstanden habe, dass die von ihr geleisteten Zahlungen nicht auch auf dessen Rechnung hätten bewirkt werden sollen. Im Fall der Insolvenz eines Ehegatten sei es geradezu offensichtlich, dass der andere Ehegatte mit seiner Zahlung nur seine Steuerschulden begleichen wolle.

Der BFH entschied dagegen, dass das Guthaben zu Recht geteilt worden sei. Erstattungsberechtigt sei derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden sei. Bei nicht dauernd getrennt lebenden zusammen veranlagten Eheleuten könne das Finanzamt nach ständiger Rechtsprechung des BFH davon ausgehen, dass der auf die gemeinsame Steuerschuld zahlende Ehegatte zugleich auch die Steuerschuld des anderen Ehegatten begleichen wolle, falls er im Zeitpunkt der Zahlung keine andere Tilgungsabsicht bekundet habe. Fehle ein solcher Hinweis, müsse das Finanzamt keine Vermutungen über eine bestimmte wirtschaftliche Interessenlage auf Seiten der steuerpflichtigen Eheleute für den Fall anstellen, dass die Vorauszahlungen später zu einem Erstattungsanspruch führen.

Dies sei nicht anders, wenn über das Vermögen eines

der Ehegatten das Insolvenzverfahren eröffnet sei. Denn auch in diesem Fall könne es Gründe für den jeweils anderen geben, Steuervorauszahlungen auf Rechnung beider Eheleute zu bewirken. Es obliege in erster Linie den betroffenen Eheleuten zu entscheiden, ob sich die Teilung eines künftigen Steuerguthabens wirtschaftlich nachteilig auf einen der Ehegatten auswirken könnte. Es sei daher ihre Sache, Steuervorauszahlungen nur auf Rechnung eines der Ehegatten zu leisten. Dafür bedürfe es lediglich eines entsprechenden Hinweises an das Finanzamt im Zeitpunkt der Steuervorauszahlung.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.09.2008, VII R 18/08



Erbschaftsteuerreform 2009: Firmennachfolger zahlen 2009 meist weniger Steuer

(Val) Durch das jetzt beschlossene Gesetz zur Reform der Erbschaftsteuer kommen für die Unternehmensnachfolger sowohl eine völlige Steuerbefreiung als auch höhere Abgaben in Betracht. Auf der einen Seite endet das Privileg, Betriebe nur mit den abgeschrieben Aktiva minus Schulden anzusetzen. Künftig sind statt schlanker Bilanz ohne stille Reserven die erzielten Gewinne maßgebend. Fallen die nicht üppig genug aus, erfasst der Fiskus zumindest den aktuellen Marktwert aller Besitztümer. Damit werden verschenkte oder vererbte Firmenanteile fast immer wertvoller als nach dem noch geltenden Recht.

Auf der anderen Seite spielt das für die Steuerrechnung nicht unbedingt die entscheidende Rolle. Denn bei einem Besitzerwechsel können 85 oder sogar 100 Prozent des Marktwerts steuerfrei bleiben. Zudem steigen die Freibeträge für Kinder von 205.000 auf 400.000 Euro, für Enkel von 51.200 auf 200.000 Euro und für eingetragene Lebenspartner von 5.200 auf das Niveau des Ehegatten von 500.000 Euro. Bei diesen gesetzlichen Offerten geht der Fiskus also künftig oft leer aus. Dennoch sind Unternehmer skeptisch. Denn die neuen Privilegien gibt es nur komplett, wenn der Betrieb

anschließend sieben oder zehn Jahre lang fortgeführt wird, die Lohnsumme innerhalb dieses Zeitraums in etwa unverändert zum Niveau vor der Übergabe bleibt und der Neubesitzer seiner Firma nicht mehr Gelder entzieht, als die erwirtschaftet. Hauptkritikpunkt ist hierbei, dass im Zeitpunkt der Übergabe nicht verlässlich kalkulierbar ist, wie es mit dem Betrieb wirtschaftlich in den kommenden Jahren weitergehen wird.

Müssen die in die Fußstapfen des Vaters getretenen Sprösslinge beispielsweise anlässlich einer Rezession oder schlechter Geschäftserfolge Mitarbeiter entlassen oder Betriebsteile verkaufen, lebt die ursprünglich nicht erhobene Erbschaftsteuer plötzlich wieder auf. Dann kommen die Liquiditätsabflüsse an den Fiskus genau zum ungünstigsten Zeitpunkt. Kaum eine Chance haben Freiberufler, ihre jahrzehntelang aufgebaute Praxis oder Kanzlei steuerbegünstigt zu übergeben. Denn Kind oder Enkel müssen erst einmal selbst die Qualifikation zum Arzt oder Anwalt vorweisen, bevor sie selbst aktiv werden dürfen. Daher kommt eher der Verkauf an Dritte in Frage, was die neuen Privilegien der Erbschaftsteuer in weite Ferne rücken lässt.

Das derzeitige Recht bietet hier immerhin den Vorteil, dass die Bilanz ohne stille Reserven selbst dann maßgebend sind, wenn der Neubesitzer den Betrieb versilbert, Gewinne im Überfluss entnimmt oder die Firma liquidiert. Daher kann sich in Einzelfällen lohnen, bei der Übergabe die aktuellen Vergünstigungen auszuschöpfen und dafür die noch geringeren Freibeträge für die nahen Verwandten in Kauf zu nehmen.

Kindergeld: Deckt auch Kosten für die Fahrten zum Sohn

(Val) Aufwendungen eines geschiedenen, nicht sorgeberechtigten Vaters für Besuchsfahrten zu seinem Sohn sind keine außergewöhnlichen Belastungen, sondern mit dem (hier: hälftigen) Kindergeld beziehungsweise dem steuerlichen Kinderfreibetrag abgegolten. Der Gesetzgeber hat solche Kosten für den Umgang mit eigenen, entfernt lebenden Kindern - unabhängig von der Höhe - den typischen Aufwendungen der Lebensführung zugeordnet, die durch den Kinderlastenausgleich (Kindergeld, Kinderfreibetrag) abgegolten sind.

Der Bundesfinanzhof: Weder ist es als außergewöhnlich anzusehen, dass ein Elternteil von seinen Kindern getrennt lebt, weil zwischen den Eltern keine eheliche oder eheähnliche Gemeinschaft (mehr) besteht. Noch sind die aufgrund der Trennung entstehenden Kosten für den Umgang mit den Kindern außergewöhnlich. Denn eine räumliche Trennung zwischen Eltern und Kindern ist auch bei zusammenlebenden Eltern nicht unüblich. Allenfalls der Gesetzgeber könne regeln, in welchem Umfang durch eine zusätzliche steuerliche Entlastung der Umgang mit den Kindern erleichtert und gefördert werden solle.

Bundesfinanzhof, III R 56/01

Kindergeld: Schwangere muss sich nicht um Ausbildungsplatz bemühen

Für erwachsene Kinder ohne Ausbildungsplatz erhalten die Eltern nach der gesetzlichen Regelung in § 32 Abs. 4 Einkommensteuergesetz grundsätzlich nur dann Kindergeld, wenn sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht. Während des Mutterschutzes und der anschließenden Betreuungszeit bleibt ein Kindergeldanspruch allerdings auch dann bestehen, wenn das Kind in dieser Zeit keine Bewerbungsbemühungen entfaltet. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden.

Die Richter halten eine solche Auslegung der gesetzlichen Regelung zumindest dann für verfassungsrechtlich geboten, wenn objektive Anzeichen für eine fortbestehende Ausbildungswilligkeit bestehen. Andernfalls läge sowohl ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 des Grundgesetzes als auch gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot vor.

Das FG hat gegen das Urteil allerdings die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, weil das Verhältnis von Kinderbetreuung und dem «nicht Beginnen können» einer Berufsausbildung noch nicht abschließend geklärt sei. Der BFH hat in einem Urteil vom 15.07.2003 (VIII R 47/02) entschieden, dass für ein volljähriges Kind, das seine Berufsausbildung unterbricht, um das eigene Kind zu betreuen, kein Kindergeldanspruch besteht.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 25.09.2008, 10 K 64/08



Immobilienbesitzer

Grundstücksschenkung: Rückabwicklung führt nicht zum Steuererlass

(Val) Erwirbt der Sohn von seinem Vater ein Geschäftsgrundstück zu einem wesentlich unterhalb des Verkehrswerts liegenden Preis, kann dieser Vorgang nicht einfach zur Vermeidung von Schenkungsteuer wieder rückgängig gemacht werden. So lautet ein Urteil des Finanzgerichts Brandenburg zu einer Familie, die sich beim Übertrag keine Gedanken über die schenkungsteuerlichen Folgen gemacht hatte (14 V 14016/08). Erst, als das Finanzamt sie zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung aufgefordert hatte, wurde ihnen die Abgabenlast an den Fiskus bewusst. Daraufhin wollten sie das Geschäft wieder rückgängig machen und alles beim Alten lassen.

Zwar erlischt die Steuer nach § 29 Erbschaftsteuergesetz mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn

- ein Geschenk wegen eines Rückforderungsrechts herausgegeben werden muss,
- der Schenker anschließend außerstande ist, seinen Unterhalt zu bestreiten und die Herausgabe des Geschenkes wegen einer ungerechtfertigten Bereicherung fordert,
- das Präsent bei einer späteren Scheidung auf die Ausgleichsforderung angerechnet wird oder
- die Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach der Schenkung dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einer inländischen Stiftung zugewendet werden.

Unter diese Ausnahmen fällt die simple Rückgängigmachung eines Geschäftes aber nicht, wenn die Schenkungsteuer nicht Gegenstand des Kaufvertrags war. Dann führt die Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrags wegen Fehlens eines zivilrechtlichen Rückforderungsrechts des Schenkers aus freien Stücken nicht zum Erlöschen der Schenkungsteuer.

Denn ein schenkungsteuerlich beachtlicher Rücktritt vom Vertrag wegen Eintritts nicht erwarteter steuerlicher Folgen setzt voraus, dass die Vertragsparteien den Umstand, dass keine Schenkungsteuer anfällt, bei Abschluss des Vertrags als übereinstimmend vorausgesetzt haben. Die Vertragsparteien müssen nach eigener Prüfung oder fachlicher Auskunft davon ausgegangen sein, dass keine Schenkungsteuer anfällt. Sie müssten diesem Gesichtspunkt eindeutig erkennbar maßgebende Bedeutung zugemessen haben, so die Richter.

Erbschaftsteuerreform 2009: Hauspräsente kosten 2009 oft weniger Abgaben

(Val) Nachdem die letzten politischen Streitpunkte geklärt worden sind, tritt die Erbschaftsteuerreform an Neujahr 2009 in Kraft. Eine wesentliche Auswirkung hierbei ist, dass Grundbesitz künftig auf Marktniveau statt wie derzeit mit dem niedrigen Steuerwert erfasst wird. Für Immobilienschenkungen bleiben also noch einige Wochen Zeit zum Nachrechnen, wann die Übergabe weniger Steuern kostet. Oftmals lohnt für den engen Familienkreis Abwarten. Denn mit dem künftig höheren Hauswert ziehen gleichzeitig die Freibeträge deutlich an, etwa für Kinder von 205.000 auf 400.000 Euro, für Enkel von 51.200 auf 200.000 Euro und für Ehegatten von 307.000 auf 500.000 Euro.

Entscheidend für diesen Verwandtenkreis ist also, inwieweit eine künftige Bewertung zum Marktpreis höhere Ergebnisse bringt und ob diese oberhalb der neuen Freibeträge mehr Schenkungsteuer auslösen als derzeit. Das trifft vor allem auf das schuldenfreie Ein- und Zweifamilienhaus mit bester Ausstattung und guter Lage zu. Hier kommt es zu deutlich höheren Wertansätzen als derzeit.

Sollen Wohnung oder Haus hingegen vom Neubesitzer anschließend selbst genutzt werden, sollte der Jahreswechsel abgewartet werden. Denn Schenkungen an Ehegatten, gleichgeschlechtliche Lebenspartner oder die Kinder bleiben dann komplett steuerfrei. Allerdings muss der Beschenkte anschließend mindestens zehn Jahre darin wohnen, um die Steuerfreiheit nutzen zu können. Auf den Wert der Immobilie kommt es dabei nicht an, sodass der Fiskus selbst Villen in Top-Lagen unangetastet lässt.

Der Anstieg bei Mietwohnimmobilien fällt hingegen weniger drastisch als beim Eigenheim aus, dafür gibt es aber auch keine Steuerfreiheit. Hier greift ein Ertragswertverfahren, ähnlich der derzeitigen Berechnungsmethode. Allerdings steigt der Multiplikator auf die Mieterträge und der Grundstückspreis kommt noch hinzu. Davon gibt es einen pauschalen Abschlag von zehn Prozent, wenn das Haus zu Wohnzwecken vermietet ist. Das gilt selbst dann, wenn das Domizil anschließend sofort selbst genutzt wird. Derzeit ist ein Ansatz von 60 Prozent üblich, der Aufschlag mit rund einem Drittel fällt also nicht so üppig aus. Beim Transfer an Partner, Kinder oder Enkel lohnt es daher aufgrund der anziehenden Freibeträge eher abzuwarten.

Bausparen: Für 2009 sind erstmals Freistellungsaufträge nötig

(Val) Bislang mussten Bausparer für Zins- und Bonuszahlungen laut gesetzlicher Vereinfachungsregelung keinen Freistellungsauftrag erteilen, wenn

- der Zinssatz nicht mehr als ein Prozent beträgt,
- der Sparer eine Arbeitnehmer-Sparzulage erhält,
- der Vertrag über eine Wohnungsbauprämie gefördert wird oder
- die Zinsen im Jahr pro Bausparvertrag unter zehn Euro liegen.

In diesen Fällen wurde kein Zinsabschlag einbehalten, obwohl es sich dem Grunde nach um steuerpflichtige Kapitaleinnahmen handelt. Diese wurden dann über die Steuererklärung nacherfasst. Diese Bagatellregelung entfällt mit Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 01.01.2009 jedoch. Wer hierauf nicht reagiert, geht das Risiko ein, dass sich die Zuteilung der Bausparsumme verzögern kann.

Für die Zuteilung eines Bausparvertrags sind grundsätzlich die Mindestansparsumme und -zeit vorgegeben. Der Zeitpunkt der Zuteilung richtet sich nach einer Bewertungszahl, die sich wiederum aus dem angesparten Kapital und nach einer Gewichtung der aufgelaufenen Zins- und Bonuszahlungen richtet. Da die Bausparkasse ab 2009 ohne Vorlage eines Freistellungsauftrags Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und bei Konfession des Sparers auch Kirchensteuer von bis zu 27,99 Prozent einbehält, bleibt netto entsprechend weniger von den Zins- und Bonuszahlungen für die Sparsumme übrig. Folge: Die Bewertungszahl wird später erreicht und somit die Zuteilung verzögert.

Wer einen Bausparvertrag hat und diesen später auch in Anspruch nehmen möchte, sollte deshalb in Höhe der voraussichtlichen Zins- und Bonuserträge einen Freistellungsauftrag erteilen. Dabei ist aber zu beachten, bereits erteilte Aufträge bei den Banken um diesen Betrag zu reduzieren. Denn wer mehr als 801 Euro freistellen lässt, fällt automatisch auf. Die Kreditinstitute melden dem Fiskus nämlich, was ohne Einbehalt von Steuern brutto ausbezahlt wird. Dann kommen Nachfragen, wenn dies mehr als 801 Euro ausmacht.

Hinweis: Bei ab 2009 abgeschlossenen Bausparverträgen wird die Wohnungsbauprämie nur noch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung ausgezahlt. Unter diesem Aspekt lohnt sich für ältere Sparer noch ein Vertragsabschluss in 2008. Ausnahme: Der Bausparer hat bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Angehörigenverträge: Miethöhe bis Silvester überprüfen

(Val) Wollen Immobilienbesitzer das Finanzamt an den Bau- oder Erwerbskosten sowie laufenden Aufwendungen und Kreditzinsen eines Hauses beteiligen, lässt sich dies über ein lukratives familieninternes Sparmodell umsetzen. Hierbei wird eine Wohnung deutlich unter Marktniveau an Verwandte vermietet, was zu geringen steuerpflichtigen Einnahmen, aber vollem Werbungskostenabzug führt. Klassisches Beispiel ist das Zweifamilienhaus, in dem neben den Eltern auch ein Kind lebt.

Werden Haus oder Wohnung verbilligt vermietet, sind die erhaltenen Einnahmen zu versteuern. Ob im Gegenzug die Werbungskosten in voller Höhe oder nur anteilig mindernd berücksichtigt werden, hängt von der vereinbarten Miete ab:

- Beträgt diese mindestens 75 Prozent des ortsüblichen Preises, akzeptiert das Finanzamt ohne weitere Prüfung Schuldzinsen, AfA und alle mit der Wohnung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen.
- Liegt die Miete zwischen 74,9 und 56 Prozent, muss dem Finanzamt über eine langfristige Prognose nachgewiesen werden, dass Überschüsse möglich sind. Dann gibt es ebenfalls die vollen Werbungskosten.
- Bei Mieten unter 56 Prozent kann der Hausaufwand generell nur anteilig bei der Steuer abgesetzt werden.
- Wird die Wohnung kostenlos überlassen, kann mangels Einnahmen überhaupt nichts von der Steuer abgesetzt werden.

Als Referenzwert gelten hier vergleichbar ausgestattete Wohnungen in der Nachbarschaft oder der örtliche Mietspiegel. Da es immer auf den Abgleich mit der ortsüblichen Marktmiete ankommt, ist der erforderliche Fremdvergleich in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die kritische Frage hierbei: Hält die Angehörigenmiete noch immer in der Höhe mit Zahlungen von fremden Dritten stand, sodass die Hürden 75 oder 56 Prozent noch überschritten werden? Ist das nicht mehr der Fall, wird das lukrative Sparmodell steuerrechtlich nicht mehr anerkannt.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge mit Kindern, Großeltern oder anderen Verwandten kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie noch immer den üblichen Konditionen entsprechen und in der Praxis auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Ein hierfür passender Termin ist der Jahreswechsel. Halten die Verträge hier kritischen Fragen von Finanzbeamten stand, steht dem Kostenabzug auch in 2009 nichts im Wege.

Internet, Medien & Telekommunikation

Neue Medien: Regierung will Zugang älterer Menschen stärken

(Val) Die Bundesregierung will dafür sorgen, dass Internetauftritte und -angebote der Bundesbehörden für behinderte und ältere Menschen leichter als bisher zu bedienen sind.

Bereits heute bestimme die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV), dass solche Angebote barrierefrei zu gestalten seien, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 16/10540) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 16/10379). Im Rahmen der Novellierung der BITV sollten die besonderen Belange der hör-, lern- und geistig behinderten Menschen noch stärker Berücksichtigung finden.

Nach Angaben der Regierung lag die Zahl von Onlinern bei über 50-Jährigen 2007 im Bundesdurchschnitt bei rund 40 Prozent. Berlin und Bremen lägen in dieser Altersgruppe mit 49 und 47 Prozent an der Spitze. Schlusslichter seien Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen mit 36 und 37 Prozent. Die Daten zeigten, dass auch Anstrengungen auf regionaler Ebene notwendig seien, um bei über 50-Jährigen das medienbezogene, informelle Lernen zu unterstützen.

Deutscher Bundestag, PM vom 31.10.2008



Rundfunkgebühren: Wer 20 Jahre doppelt bezahlt, ist selber Schuld

(Val) Hat ein Bürger seine Rundfunk- und Fernsehgeräte bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) irrtümlich doppelt angemeldet und bemerkt er den Fehler erst nach 20 Jahren, so ist ihm die Überzahlung nur für die letzten vier Jahre zu erstatten. Der Anspruch für die Zeit davor ist verjährt. Das gilt auch für einen Ausländer, der nach eigener Aussage trotz seines 20-jährigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik noch «kein Wort Deutsch» spricht und deshalb die Regeln nicht verstanden hatte.

Der Mann hat, so das Verwaltungsgericht Hamburg, «die im Verkehr erforderliche Sorgfalt besonders schwer verletzt». Denn die regelmäßige Überprüfung der Kontoauszüge beruhe auf einer einfachen, «ganz naheliegenden Überlegung», zu der der Mann auch fähig gewesen sei.

Verwaltungsgericht Hamburg, 10 K 3731/07

Unerwünschte Telefonwerbung: Gang vor das Gericht kann helfen

(Val) Manchmal lohnt es sich, gegen unerwünschte Werbeanrufe etwas zu unternehmen. Dies zeigt eine jetzt rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts (LG) Coburg. Das Gericht verbot es einem Versandhaus, Verbraucher bei deren privaten Telefonanschlüssen anzurufen, um ihnen Kaufverträge anzubieten. Ausnahme: Es liegt eine vorherige Einwilligung des Kunden vor. Bei Zuwiderhandlung drohen dem Unternehmen jetzt jedes Mal bis zu 250.000 Euro Ordnungsgeld.

Obwohl sie es nicht wollte, wurde die Kundin eines Versandhauses immer wieder mit Werbeanrufen bedrängt. Es nutzte auch nichts, dass sie die jeweiligen Anrufer aufforderte, das zu unterlassen. Als sie sich nicht mehr zu helfen wusste, wandte sie sich an die Verbraucherzentrale. Diese schickte dem Unternehmen eine Abmahnung und verklagte es auf Unterlassung derartiger Anrufe. Und zwar nicht nur bei der speziellen Kundin, sondern bei allen Verbrauchern, die nicht in Werbeanrufe eingewilligt haben.

Die Klage hatte Erfolg. Das LG Coburg untersagte dem Beklagten solche Anrufe bei Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro. Der Behauptung des Versandhauses, man habe nur wegen einer früheren Bestellung nachfragen wollen, schenkte es schon wegen der Vielzahl der Anrufe und nach Anhörung der angerufenen Verbraucherin keinen Glauben. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Kundin durch die Werbeanrufe unzumutbar belästigt

worden war. Als nicht ausreichend sah es an, dass sich das Unternehmen freiwillig verpflichten wollte, die spezielle Verbraucherin nicht mehr anzurufen. Gegenüber allen anderen Verbrauchern wäre damit ein wettbewerbswidriges Verhalten nämlich nicht ausgeräumt gewesen.

Landgericht Coburg, 1HK O 37/07, rechtskräftig

Fernmeldegeheimnis: Gilt nicht für abgespeicherte E-Mails

(Val) Hat ein Mitarbeiter seine am Arbeitsplatz empfangenen E-Mails zur Kenntnis genommen und abgespeichert oder archiviert, so steht deren Inhalt nicht mehr unter dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt am Main entschieden. Ein an die Firma Merck KGaA gerichtetes Auskunfts- und Vorlageersuchen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erachtete das Gericht für rechtmäßig.

Die BaFin benötigte die Daten, weil sie die amerikanische Wertpapieraufsichtsbehörde SEC bei Ermittlungen um Mithilfe gebeten hatte. Merck hatte die Datenherausgabe unter Berufung auf das Fernmeldegeheimnis verweigert. Zu Unrecht, wie das VG entschied. Denn das Fernmeldegeheimnis schützt die Kommunikation nur während des Übertragungsvorgangs. Sein Schutz endet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in dem Moment, in dem die Nachricht bei dem Empfänger angekommen und der Übertragungsvorgang beendet sei. Die anschließend gespeicherten Inhalte und Verbindungsdaten unterscheiden sich dann nicht mehr von Daten, die der Nutzer selbst angelegt habe.

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, 1 K 628/08

Tonträger-Sampling: Greift schon bei Entnahme kleinster Tonfetzen

(Val) Bereits derjenige greift in die Rechte des Tonträgerherstellers ein, der einem fremden Tonträger kleinste Tonfetzen entnimmt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Kläger sind Mitglieder der Musikgruppe «Kraftwerk». Diese veröffentlichte im Jahre 1977 einen Tonträger, auf dem sich unter anderem das Stück «Metall auf Metall» befindet. Die Beklagten zu 2 und 3 sind die Komponisten des Titels «Nur mir», den die Beklagte zu 1 mit der Sängerin Sabrina Setlur auf im Jahre 1997 erschienenen Tonträgern eingespielt hat. Dabei haben die Beklagten eine etwa zwei Sekunden lange Rhythmussequenz aus dem Titel «Metall auf Metall» elektronisch kopiert («gesampelt») und dem Titel «Nur mir» in fortlaufender

Wiederholung unterlegt. Die Kläger meinen, die Beklagten hätten damit ihre Rechte als Tonträgerhersteller verletzt. Sie haben die Beklagten auf Unterlassung, Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht, Auskunftserteilung und Herausgabe der Tonträger zum Zwecke der Vernichtung in Anspruch genommen.

Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben. Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Zwar hätten die Beklagten in das Tonträgerherstellerrecht der Kläger eingegriffen. Denn es gebe keinen Teil des Tonträgers, der nicht geschützt wäre. Das Berufungsgericht habe es jedoch versäumt zu prüfen, ob die Beklagten sich auf das Recht zur freien Benutzung berufen können. Nach dem Urhebergesetz (UrhG) dürfe ein selbstständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden sei, ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden. Danach könne auch die Benutzung fremder Tonträger ohne Zustimmung des Berechtigten erlaubt sein, wenn das neue Werk zu der aus dem benutzten Tonträger entlehnten Tonfolge einen so großen Abstand halte, dass es als selbstständig anzusehen ist.

Eine freie Benutzung sei allerdings in zwei Fällen von vornherein ausgeschlossen, betonte der BGH: Sei derjenige, der die auf einem fremden Tonträger aufgezeichneten Töne oder Klänge für eigene Zwecke verwenden möchte, befähigt und befugt, diese selbst einzuspielen, gebe es für eine Übernahme der unternehmerischen Leistung des Tonträgerherstellers keine Rechtfertigung. Eine freie Benutzung komme ferner nicht in Betracht, wenn es sich bei der erkennbar dem benutzten Tonträger entnommenen und dem neuen Werk zugrunde gelegten Tonfolge um eine Melodie handele.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.11.2008, I ZR 112/06

Kapitalanleger

Börsengeschäfte: Reger Wertpapierhandel ist nicht gewerblich

(Val) Selbst Umschichtungen von Wertpapieren in erheblichem Umfang gehen regelmäßig nicht über den Bereich der privaten Vermögensverwaltung hinaus. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs liegt es in der Natur der Sache, dass private Sparer ihren eigenen Depotbestand verändern, schlechte Papiere abstoßen, gute erwerben und Kursgewinne realisieren (X R 14/07). Die Transaktionen werden erst dann gewerblich, wenn ein Anleger auch für Dritte wie ein Händler tätig wird. Umgekehrt deutet ein Tätigwerden ausschließlich für eigene Rechnung darauf hin, dass der Rahmen der privaten Vermögensverwaltung nicht überschritten wird. Damit können Verluste nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist geltend gemacht werden und realisierte Gewinne bleiben anschließend steuerfrei. Dieser Tenor wirkt sich angesichts der aktuellen Finanzkrise negativ aus. Denn nur das Minus binnen Jahresfrist wirkt sich beim Finanzamt aus und lässt sich auch nicht mit anderen Einkünften wie Miete oder Lohn verrechnen. Der gewerbliche Anleger hingegen kann auch dann schon Verluste in der Bilanz ausweisen, wenn er die Titel gar nicht abstößt.

Der Privatanleger hat lediglich folgende Möglichkeiten:

- Er kann den Spekulationsverlust mit gleichartigen Gewinnen 2008 oder 2007 sowie unbegrenzt in der Zukunft verrechnen.
- Sofern Ende 2008 ein Verlustsaldo verbleibt, lässt dieser sich bis 2013 mit Gewinnen verrechnen, die schon der Abgeltungsteuer unterliegen.

Sofern ein Selbstständiger Wertpapiere in der Bilanz stehen hat, gibt es deutlich mehr Möglichkeiten, Verluste von der Steuer abzusetzen:

- Er kann zum 31.12.2008 eine Teilwertabschreibung auf den aktuellen Börsenkurs vornehmen, wenn dieser unter den ehemaligen Anschaffungskosten liegt. Das mindert den Gewinn oder erhöht einen Verlust der Firma.
- Er kann das Minus beim Verkauf unabhängig von Haltefristen als Aufwandsposten verbuchen. Sofern ein Unternehmen damit einen Jahresverlust ausweist, darf dieser sogar andere positive Einkünfte wie den Lohn des Ehepartners oder die eigenen Mieteinkünfte mindern. Im Gewinnfall profitiert hingegen der Privatanleger, da ein gewerbliches Plus auch nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerpflichtig bleibt.



Abgeltungsteuer: Fiskus definiert schädliche Millionärsfonds

(Val) Mit Luxemburg- und anderen Spezialfonds lässt sich der Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer nicht auf Dauer konservieren. Das Bundesfinanzministerium konkretisiert jetzt über ein Schreiben, wann diese Verschärfung greift (IV C 1 - S 1980-1/08/10011). Laut Gesetz gilt der Schutz der Fondsmantels nicht, wenn

- Mindestanlagesummen ab 100.000 Euro verlangt werden oder
- nach den Vertragsbedingungen besonders sachkundige Anleger verlangt werden.

Der Erlass geht sogar noch darüber hinaus. Beteiligen sich maximal zehn Sparer an einem solchen Fonds, gilt dieser grundsätzlich als steuerschädlich. Hier wird die gesetzliche Voraussetzung einfach unterstellt, dass Mindestanlagesummen vorausgesetzt sind und von den Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird. Sofern solche Fondsanteile also ab 2009 verkauft werden, muss der Anleger die unter der Abgeltungsteuer angefallenen Gewinne mit dem Finanzamt teilen. Bei herkömmlichen Investmentfonds kommt er hingegen ohne Abgaben davon.

Auslöser dieser Verwaltungsanweisung sind die seit dem 13.02.2007 zugelassenen Spezialfonds aus Luxemburg, da sie die Auswegstrategie gegen Abgeltungsteuer und gestrichene Spekulationsfrist schlechthin sein sollten. Das sind sie aber gerade nicht, zumindest nicht für ehrliche Sparer. Denn im Prinzip lassen sich bessere Steuereffekte mit jedem herkömmlichen heimischen Investmentfonds realisieren, ohne Zusatzarbeit und Formalismus.

Sofern Sparer bis Silvester 2008 einen thesaurierenden Investmentfonds ordern, können sie ihre Papiere weiterhin nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist ohne Abgaben verkaufen und die Steuerfreiheit sogar den Nachkommen vererben. Alle von den Managern

zwischenzeitlich realisierten Kursgewinne gehen ohne Beteiligung des Finanzamts über die Bühne. Das können Anleger nicht, die ihre Gelder unter dem bis Ende 2008 gegründeten Fondsmantel im Großherzogtum einsetzen.

Ganz ohne den Fiskus bleibt das Investment in Luxemburg ohnehin nicht. Während der Laufzeit anfallende Zinsen und Dividenden erfasst das Finanzamt unabhängig davon, ob sie in der Heimat oder im Großherzogtum fließen und ob sie im Fonds einbehalten oder ausgeschüttet werden. Ehrliche Sparer müssen die jenseits der Grenze fließenden Erträge alljährlich in der Steuererklärung deklarieren. Ab 2009 ändert sich das System und bringt Privatanlegern mit Einnahmen im Luxemburger Investmentvermögen Extra-Arbeit. Liegen die Fonds nämlich in einem inländischen Depot, übernimmt die Bank sämtliche fiskalischen Mühen und führt die 25 Prozent Abgeltungsteuer ab. Der Sparer hat sich im Idealfall um nichts mehr zu kümmern und hat seine Steuerpflichten schon erledigt. Nicht aber beim Luxemburganteil, hier wird keine Abgeltungssteuer einbehalten. Das heißt aber für deutsche Anleger, dass sie ihre Kapitalerträge aus dem Fonds weiter in ihrer Steuererklärung anzugeben haben.



REITs: Steuerliche Verbesserungen für Immobilienaktien

(Val) Über das in Kürze in Kraft tretende Jahressteuergesetz 2009 soll es einige Verbesserungen für in- und ausländische Real Estate Investment Trusts (REITs) geben, indem insbesondere die mögliche Doppelbelastung von ausgeschütteten Gewinnen entschärft wird. Börsennotierte REITs gibt es weltweit bereits in über 20 Ländern und seit 2007 auch in Deutschland. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die Gewinne nicht auf Unternehmensebene besteuert werden, sondern erst über die anschließende Gewinnausschüttung beim Anleger. Den REIT-Status und die damit verbundene Steuerbefreiung erhalten die Gesellschaften aber nur, wenn sie ihre erwirtschafteten Erträge nahezu komplett als Dividende weiter geben und überwiegend in Immobilien investieren. Da die Gewinne nicht mit Abgaben an den Fiskus vorbelastet sind und nahezu ein Zwang zur Vollausschüttung besteht, fällt die Dividende im Vergleich zu anderen Aktien entsprechend üppig aus.

Allerdings bestand bislang ein Nachteil, wenn der REIT etwa Gewinne aus einer steuerpflichtigen Tochtergesellschaft oder Erträge aus ausländischen Immobilien ausschüttete, die bereits jenseits der Grenze der Besteuerung unterlegen haben. Diese Doppelbelastung wird nun ab 2008 erfreulicherweise entschärft. Jetzt führt eine Vorbelastung der Ausschüttung in Höhe von mindestens 15 Prozent insoweit zur Anwendung des Halb- und ab 2009 des Teileinkünfteverfahrens auf der Ebene des Anlegers. Das bedeutet, dass die Dividenden im laufenden Jahr zur Hälfte und ab 2009 immerhin noch mit 40 Prozent steuerfrei bleiben.

Inländische REITs müssen über eine Steuerbescheinigung angeben, welcher Teil der Dividende oder des sonstigen Bezugs aus vorbelasteten Gewinnen stammt. Bei ausländischen Gesellschaften kann der Anleger dies dem Finanzamt in geeigneter Form nachweisen. Diese Steuerfreistellung gilt aber nicht in Hinsicht auf die Spekulations- und künftige Abgeltungsteuer, sofern der Anleger mit den REITs Gewinne realisiert. Diese zählen in voller Höhe.

Ein Wehrmutstropfen bleibt jedoch: Der eingeschränkte Verlustverrechnungskreis für nach 2008 erworbene Aktien im Rahmen der Abgeltungsteuer gilt auch für REITs. Damit lässt sich ein Minus aus dem Verkauf von Aktien oder REITs nur mit Gewinnen aus diesen beiden Wertpapieren und nicht mit Zinsen oder Dividenden verrechnen. Für vor 2009 erworbene REITs gilt immerhin derselbe Bestandsschutz wie für herkömmliche Wertpapiere, sodass ein Verkauf außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei bleibt.

Staat & Verwaltung

Alkohol: Verkauf für einen Euro in Diskotheken darf untersagt werden

(Val) Das Verbot, in einer Diskothek alkoholische Getränke für einen Euro zu verkaufen, ist rechtmäßig. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt in einem Eilverfahren entschieden.

Die Diskothekenbetreiberin, eine GmbH, hatte beabsichtigt, am 01.11.2008 in Landau eine so genannte «Euro Party» zu veranstalten. Hierfür warb sie damit, dass alle Getränke für nur einen Euro angeboten würden.

Die Stadt Landau untersagte ihr daraufhin mit sofortiger Wirkung die Abgabe von alkoholischen Getränken zu reduzierten Preisen. Zur Begründung gab sie an, bei einer solchen Angebotsstruktur bestehe die Gefahr, dass Jugendliche bzw. junge Erwachsene zu übermäßigem Alkoholkonsum verleitet würden.

Hiergegen erhob die Betreiberin Widerspruch und wandte sich wegen des angeordneten Sofortvollzugs zugleich an das VG.

Der Eilantrag hatte keinen Erfolg: Nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 des Gaststättengesetzes könnten die Behörden Auflagen zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für die Gesundheit erlassen; diese sei gefährdet, wenn der Gastwirt dem Alkoholmissbrauch Vorschub leiste, so das VG. Hier schaffe die Antragstellerin mit der beabsichtigten Preisgestaltung indessen einen besonderen Anreiz nicht nur zum Besuch der Diskothek, sondern auch zu übermäßigem Alkoholkonsum. Die Abgabe von beliebig vielen alkoholischen Getränken zu deutlich unter dem Üblichen liegenden Preisen lasse befürchten, dass unkontrolliert getrunken werde und dies zu Exzessen bis hin zu Körperverletzungsdelikten führe.

Verwaltungsgericht Neustadt, Beschluss vom 30.10.2008, 4 L 1225/08.NW

Jugendorganisation der NPD: Verbot ihres Aufzuges am 8. Mai 2005 rechtens

(Val) Der von den Jungen Nationaldemokraten - der Jugendorganisation der NPD - für den 08.05.2005 unter dem Motto «60 Jahre Befreiungslüge – Schluss mit dem Schuld kult» geplante Aufzug vom Berliner Alexanderplatz bis zum Bahnhof Friedrichstraße hat zu Recht nicht stattfinden dürfen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Der Aufzug war von der Polizei untersagt worden, nachdem die Aufzugsstrecke - insbesondere an der Liebknechtbrücke - von tausenden von Veranstaltungsgegnern blockiert worden war und die Polizei keine Möglichkeit sah, die Strecke zu räumen.

Das OVG entschied, dass eine Notstandslage vorgelegen habe, bei der ein Einschreiten gegen die Blockierer zu unverhältnismäßigen Folgen für Leib und Leben von Versammlungsteilnehmern, Polizeibeamten und anderen Personen geführt hätte. Die Klägerin hatte dagegen insbesondere geltend gemacht, dass das beklagte Land die Notstandslage gezielt herbeigeführt habe, um den geplanten Aufzug zu vereiteln. Dem ist das OVG nach Anhörung der verantwortlichen Polizeiführer nicht gefolgt; für eine gezielte Herbeiführung der eingetretenen Notstandslage durch die Polizei hätten sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Die Revision gegen das Urteil ist nicht zugelassen worden.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.11.2008, OVG 1 B 5.06



Lebenspartner: Erhalten keinen Familienzuschlag

(Val) Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover hat drei Klagen von Beamten abgewiesen, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben. Ein Bundes- und ein Landesbeamter begehrten als Besoldungs- bzw. als Versorgungsempfänger die Gewährung des Familienzuschlags in der Höhe, wie er verheirateten Beamten zusteht. Daneben war im Fall eines Kirchenbeamten zu entscheiden, ob ein Lebenspartner im Beihilferecht als berücksichtigungsfähiger Angehöriger anzusehen ist. Alle Klagen wurden abgewiesen.

Nach Auffassung des VG steht den Beamten der begehrte Zuschlag nicht zu. Das Bundesbesoldungsgesetz sehe die Gewährung eines

solchen Familienzuschlages für verpartnerte Beamte nicht ausdrücklich vor. Vielmehr könnten nach dem Wortlaut des Gesetzes nur verheiratete Beamte einen solchen Zuschlag beanspruchen. Nach Auffassung des Gerichts können die Regelungen über die Gewährung des Familienzuschlages nicht entsprechend auf verpartnerte Beamte angewandt werden. Es fehle insoweit an einer planwidrigen Regelungslücke des Gesetzes. Der Deutsche Bundestag habe zwar im Jahr 2000 den Entwurf des Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes beschlossen, der eine entsprechende Gleichstellung vorgesehen habe. Der Bundesrat habe diesem Gesetz damals jedoch die erforderliche Zustimmung verweigert. Der Entwurf habe deshalb nie Gesetzeskraft erlangt. Die unterbliebene Erstreckung des Familienzuschlags auf verpartnerte Beamte entspreche daher gerade dem Willen des Gesetzgebers und stelle keine planwidrige Regelungslücke dar.

Die Vorenthaltung des Familienzuschlages verstoße auch nicht gegen Europarecht. Zwar sehe die nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbar anwendbare Richtlinie 2000/78/EG des Rates vor, dass niemand wegen seiner sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden dürfe. Der Europäische Gerichtshof habe jedoch in dem Verfahren C 267/06 (Maruko / Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen) entschieden, dass es Sache der mitgliedstaatlichen Gerichte sei, festzustellen, ob die Situation eines Lebenspartners mit derjenigen eines Ehegatten vergleichbar sei. Diese Frage sei für das deutsche Beamtenbesoldungsrecht zu verneinen.

Verwaltungsgericht Hannover, Urteile vom 20.11.2008, 2 A 2293/08, 2 A 7737/05 und 2 A 1057/07



Berliner Gerichtsvollzieher: Dürfen Bürokostenentschädigung vorerst behalten

(Val) Die Rückforderung von Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher im Land Berlin für das Jahr 2001

war rechtswidrig. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin auf drei Klagen von Gerichtsvollziehern entschieden.

Gerichtsvollzieher erhalten neben ihrer Beamtenbesoldung eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Unterhaltung eines Büros. Diese wird aus den von den Gerichtsvollziehern vereinnahmten Gebühren finanziert, von denen sie zunächst einen bestimmten Anteil als Vorschuss einbehalten dürfen. Die genaue Höhe der Aufwandsentschädigung wird sodann für jedes Jahr in einer Verordnung festgesetzt und mit dem Vorschuss verrechnet. Im Jahr 2004 reduzierte die Senatsverwaltung für Justiz die Pauschale für das Jahr 2001 um etwa 30 Prozent gegenüber dem bisher geltenden Satz. Gegen die Rückforderung in Höhe mehrerer tausend Euro richten sich zahlreiche Klagen weiterer Gerichtsvollzieher.

Nach Auffassung des VG ist die den Bescheiden zugrunde gelegte Rechtsverordnung über die Entschädigung der Bürokosten für das Jahr 2001 nichtig, weil das Land Berlin - anders als andere Bundesländer - entgegen der gefestigten Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts den jährlichen Sach- und Personalkostenaufwand der Gerichtsvollzieher nicht aktuell und realitätsnah ermittelt habe. Die Verordnung beruhe lediglich auf einer Fortschreibung einer Vermutung aus dem Jahr 1975 über die Höhe der Bürokosten. Da es sich lediglich um eine Aufwandsentschädigung und nicht um Besoldung handele, müsse der tatsächliche Aufwand ermittelt und zugrunde gelegt werden. Solange dies nicht der Fall sei, könnten die Gerichtsvollzieher den Vorschuss weiter für sich beanspruchen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das VG die Berufung an das Obergericht Berlin-Brandenburg zugelassen.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 19.11.2008, VG 7 A 114.08

Unternehmer

Altersvorsorge: Direktversicherung zählt auch beim Ehepartner

(Val) Ein Unternehmer oder Freiberufler kann vom dem Gehalt für seine mitarbeitende Ehefrau einen Teil für deren steuerbegünstigte Direktversicherung abzweigen. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs darf das Finanzamt ihm den Abzug von Betriebsausgaben nicht mit der Begründung verweigern, es würde sich um eine unzulässige Überversorgung des Partners handeln (VIII R 68/06). Sofern das Arbeitsverhältnis steuerlich anzuerkennen ist, gilt das auch für die Umwandlung von bisher ausgezahltem Lohn in einen Direktversicherungsschutz. Denn dieses vom Fiskus privilegierte Modell wird bei fremden Mitarbeitern als allgemein üblich anerkannt. Deshalb darf es dem Ehegatten nicht verweigert werden, nur weil dieser mit dem Arbeitgeber verheiratet ist.

Hier habe keine besondere Überprüfung stattzufinden, so die Richter. Vor gut drei Jahren hatte sich die steuerliche Behandlung der Direktversicherung geändert. Denn das seit 2005 geltende Alterseinkünftegesetz hat nicht nur die Erfassung von Renteneinkünften und den Abzug von Vorsorgeaufwendungen neu geregelt, sondern auch die betriebliche Altersvorsorge grundlegend umgestellt. Das neue Motto: Hin zur nachgelagerten Besteuerung, was sich besonders bei der beliebten Direktversicherung gravierend auswirkt. Bis Ende 2004 konnten die Beiträge zur Direktversicherung bis maximal 1.752 Euro pro Jahr pauschal mit 20 Prozent versteuert werden. In der späteren Rückzahlungsphase bleibt die Kapitalauszahlung dann komplett steuerfrei. Ab 2005 bleiben die Beiträge zur Direktversicherung bis zu jährlich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuer- und sozialabgabenfrei. Hinzu kommt ein weiterer Festbetrag von 1.800 Euro für die Steuer, wenn die Zusage nach 2004 erteilt worden ist. Im Gegenzug ist dann der komplette Rentenbetrag in der Auszahlungsphase steuerpflichtig, die Option Kapitalauszahlung auf einen Schlag ist schädlich. Hieran ändert auch die 2009 anstehende Abgeltungsteuer nichts.

Wurde die Zusage bereits vor 2005 erteilt, können die Beiträge auch weiterhin nach dem alten Verfahren pauschal versteuert werden. Hierzu mussten Arbeitnehmer allerdings bis Ende Juni 2005 per Antrag beim Arbeitgeber auf die Steuerfreiheit verzichten. Wurde dieser Antrag nicht ausgeübt, gelten die ab 2005 eingezahlten Beiträge auch bei Altverträgen bis zur Höhe von jährlich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage als steuerfrei und die hierauf entfallenden späteren Rentenleistungen sind in voller Höhe steuerpflichtig.

Bei Altfällen, in denen der Versicherungsvertrag lediglich eine Kapitalauszahlung durch Einmalbetrag vorsieht, kann der Arbeitgeber die Beiträge auch ohne Antrag weiterhin pauschal besteuern.

Umsatzsteuervorauszahlungen: Zählen zu regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben

(Val) Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Umsatzsteuervorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz Stellung genommen.

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gelten als in dem Kalenderjahr abgeflossen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn der Steuerpflichtige sie kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung dieses Kalenderjahres gezahlt hat. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 01.08.2007 entschieden, dass Umsatzsteuervorauszahlungen solche regelmäßig wiederkehrende Ausgaben sind. Daher werden sie in dem Kalenderjahr als Betriebsausgabe oder Werbungskosten erfasst, in dem sie entstanden sind, sofern sie innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung dieses Kalenderjahres entrichtet wurden. Diese Grundsätze gelten für Umsatzsteuererstattungen entsprechend.

Jetzt hat das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass die Grundsätze dieses BFH-Urteils in allen noch offenen Fällen anzuwenden sind. Nicht zu beanstanden sei es allerdings, wenn sämtliche Umsatzsteuervorauszahlungen und -erstattungen mit Zahlung oder Gutschrift vor dem 30.04.2008 (Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt) einheitlich nicht als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmen behandelt würden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 10.11.2008, IV C 3 -S 2226/07/10001

GmbH-Reform: Erleichterungen seit November 2008

(Val) Durch die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 26.10.2008 ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) am 01.11.2008 in Kraft getreten. Hauptziel der Reform ist es, Gründungen und die Verwaltung einer GmbH einfacher zu gestalten. Zudem soll die Attraktivität der GmbH im Vergleich mit der englischen Limited erhöht werden.

Bei diesen Erleichterungen ist zu erwägen, statt dem

Einzelunternehmen gleich eine GmbH zu gründen oder das bestehende Personenunternehmen in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Hierbei spielt dann auch der Aspekt eine Rolle, dass der Körperschaftsteuersatz nur 15 Prozent beträgt. Im Vergleich zur individuellen Einkommensteuerprogression von bis zu 45 Prozent Reichensteuer erscheint dies attraktiv. Allerdings muss die GmbH Gewerbesteuer selbst tragen, während Personenunternehmer diese von ihrer Einkommensteuerschuld abziehen dürfen.

Interessant ist auch, dass nun eine so genannte Ein-Euro-GmbH ohne Mindeststammkapital gegründet werden darf. Diese darf ihre Gewinne anschließend aber höchstens zu 75 Prozent ausschütten. Den Rest muss sie ansparen, bis sie das Mindeststammkapital von 25.000 Euro erreicht hat. Dann kann sie sich freiwillig in eine normale GmbH umwandeln. Bis dahin handelt es sich um eine haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft.

Gesellschafter können ab sofort individueller über die jeweilige Höhe ihrer Einlagen bestimmen. Statt einer Stammeinlage von mindestens 100 Euro und durch 50 teilbare Einheiten muss jeder Geschäftsanteil nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten.

Für unkomplizierte Standardgründungen stehen zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung. Die Vereinfachung wird vor allem durch die Zusammenfassung von Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste bewirkt. Dies ist bei Bargründung mit höchstens drei Gesellschaftern erlaubt. Zudem werden die Eintragungszeiten beim Handelsregister verkürzt und Handwerks-, Restaurantbetriebe sowie Bauträger können ohne gewerberechtliche Genehmigung ins Handelsregister eingetragen werden. Bei der Gründung von Ein-Personen-GmbHs wird zudem jetzt auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet, sofern das Gericht keine erheblichen Zweifel daran hat, dass das Kapital ordnungsgemäß aufgebracht wurde.

Hinweis: Die Entscheidung pro oder kontra GmbH hängt allerdings von vielen zivil- und steuerrechtlichen Fragen ab. Ohne umfangreiche Beratung durch einen Experten sollte hier nichts vorschnell unternommen werden.

Verlorenes Sanierungsdarlehen: Erhöht Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung

(Val) Auch ein vom Gesellschafter zur Sanierung einer GmbH gegebenes Darlehen gehört zu den Anschaffungskosten der Beteiligung. Wird das Darlehen später nicht zurückgezahlt, kann der Verlust einkommensteuerlich berücksichtigt werden, wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil klargestellt hat.

Nach § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterliegt die Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen der Besteuerung. Aufwendungen auf die Beteiligung sind bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns abziehbar, wenn sie Anschaffungskosten darstellen. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH gehören zu den Anschaffungskosten auch so genannte eigenkapitalersetzende Darlehen nach den - soeben durch das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen) abgeschafften - Regelungen in §§ 32a, 32b des GmbH-Gesetzes (GmbHG). Danach ersetzt z. B. ein vom Gesellschafter gegebenes Darlehen Eigenkapital, wenn es zu einem Zeitpunkt gewährt wird, in dem er als ordentlicher Kaufmann Eigenkapital zugeführt hätte, also bei einer Krise der Gesellschaft.

Im Streitfall hatte sich der Kläger zugleich mit seiner Aufnahme in eine GmbH verpflichtet, dieser im Hinblick auf ihre schlechte Liquiditätslage ein Darlehen zu gewähren. Gleichwohl geriet die GmbH weiter in die Krise. Der Kläger gewährte ihr ein weiteres zinsloses kurzfristiges Darlehen. Später schloss er mit der GmbH eine Rangrücktrittsvereinbarung hinsichtlich der Darlehen ab. Die Insolvenz der Gesellschaft konnte jedoch nur durch Übernahme aller Anteile durch einen Dritten vermieden werden, im Zuge derer der Kläger seine Anteile für eine Mark veräußerte und auf die Rückzahlung seines Darlehens wie auch die Zinsen verzichtete.

Den Ausfall der Darlehen beurteilte der BFH als nachträgliche Anschaffungskosten des Klägers. Dabei sah er es als unerheblich an, dass der Kläger als Sanierungsgesellschafter gemäß § 32a Abs. 3 Satz 3 GmbH (so genanntes Sanierungsprivileg) nicht den Beschränkungen des Eigenkapitalersatzrechts (Auszahlungssperre, Nachrangigkeit seiner Forderungen) unterlag. Denn Zweck des Sanierungsprivilegs sei es, Anreize für die Bereitstellung von Risikokapital zu bieten und sich an Sanierungen zu beteiligen. Dieser Zweck würde laut BFH unterlaufen, wenn der Sanierungskapital gebende Gesellschafter gegenüber anderen Gesellschaftern steuerrechtlich benachteiligt würde.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.08.2008, IX R 63/05

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Gebrauchtwagenkauf: Käufer kann Rückerstattung bereits gezahlter Reparaturkosten fordern

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dem Käufer eines gebrauchten Pkw einen Anspruch auf Rückerstattung von ihm bereits gezahlter Reparaturkosten zugestanden, weil der Verkäufer gewährleistungsrechtlich zur kostenlosen Beseitigung des reparierten Schadens verpflichtet gewesen wäre. Den Anspruch stützten die Richter auf Bereicherungsrecht.

Der Kläger erwarb Mitte April 2005 von der Beklagten, die einen Autohandel betreibt, einen gebrauchten Pkw mit einer Laufleistung von rund 60.000 Kilometer. Nachdem der Kläger weitere 12.000 Kilometer mit dem Kfz zurückgelegt hatte, trat Anfang Oktober 2005 ein Schaden am Automatikgetriebe auf, den die Beklagte reparierte. Entsprechend den Bedingungen einer bei Vertragsschluss vereinbarten Gebrauchtwagengarantie stellte die Beklagte dem Kläger hierfür 30 Prozent der Materialkosten in Rechnung. Der Kläger beglich die Rechnung. Kurze Zeit später verlangte er die Rückzahlung des Betrages mit der Begründung, er habe in Verkennung der Rechtslage gezahlt; die Beklagte hätte den Getriebeschaden im Rahmen ihrer gesetzlichen Gewährleistungspflicht kostenlos beseitigen müssen. Die Klage hatte letztlich Erfolg.

Der BGH entschied, dass der Kläger Rückerstattung verlangen könne, weil die Beklagte eigentlich die Kosten der Mangelbeseitigung hätte tragen müssen. Da die üblicherweise zu erwartende Fahrleistung eines derartigen Getriebes bei 259.000 Kilometer liege, sei als Ursache des Getriebeschadens nur vorzeitiger übermäßiger Verschleiß in Frage gekommen, der im Gegensatz zu normalem Verschleiß einen Sachmangel darstelle.

Zwar habe, weil das schadhafte Getriebe nicht mehr auffindbar gewesen sei, nicht geklärt werden können, ob bereits bei Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger die Anlage für einen vorzeitigen Verschleißschaden vorgelegen habe. Für diesen Fall greife jedoch bei einem Verbrauchsgüterkauf nach § 476 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zugunsten des Käufers die Vermutung ein, dass ein innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zu Tage getretener Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden gewesen sei.

Die zu einer Umkehr der Beweislast führende Vermutung des § 476 BGB werde auch nicht durch ein

Tatsachenanerkennnis des Klägers überlagert. In der vorbehaltlosen Begleichung der Rechnung liege kein solches Anerkenntnis. Dies setze vielmehr in der Regel eine Interessenlage voraus, die zur Abgabe eines Anerkenntnisses Anlass gebe. Dazu hätte es laut BGH bestimmter Umstände bedurft, die darauf schließen lassen, dass der Kläger bei Rechnungsbegleichung die Ursachen des Getriebeschadens seinem Verantwortungsbereich zurechnete und aus diesem Grund die Rechnung begleichen wollte. Solche Umstände konnte der BGH hier aber nicht feststellen.

Auch habe es dem Kläger nicht als schuldhaftes Beweisvereitelung angelastet werden können, dass die genaue Schadensursache nicht mehr aufklärbar sei, nachdem die Beklagte den Vorgang nach Rechnungsbegleichung als erledigt angesehen und das bei ihr verbliebene schadhafte Getriebe beseitigt habe.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.11.2008, VIII ZR 265/07

Pharma-Unternehmen: Haftet nicht für als vertretbar beurteilte Nebenwirkungen

(Val) Ein Pharma-Unternehmen haftet nicht für Nebenwirkungen eines von ihm vertriebenen Medikaments, die bei dessen Zulassung bekannt waren und als vertretbar beurteilt worden sind. Dies hat das Karlsruher Oberlandesgericht (OLG) klargestellt.

Die Klägerin begehrt von dem beklagten pharmazeutischen Unternehmen den Ersatz von Schäden, die sie auf Nebenwirkungen des Medikamentes VIOXX zurückführt. Nach einer Operation an der Halswirbelsäule war ihr das von der Beklagten in Deutschland vertriebene Medikament verordnet worden. Die Klägerin trägt vor, durch die Einnahme sei es zu Haarausfall, Bluthochdruck, erheblichen Schmerzen im Oberbauch, Übelkeit, einer Bauchspeicheldrüsenentzündung und einer Schädigung der Niere gekommen, was eine monatelange Odyssee in Kliniken und bei Ärzten sowie Dauerschäden an der Niere und der Bauchspeicheldrüse zur Folge gehabt habe. Mit ihrer Schadenersatzklage hatte die Klägerin weder in erster noch in zweiter Instanz Erfolg.

Die Beklagte haftet nicht gemäß § 84 Arzneimittelgesetz (AMG). Das gelte selbst dann, wenn man unterstelle, dass die Klägerin das Medikament bestimmungsgemäß gebraucht habe, an den behaupteten Beschwerden leide und diese durch die Einnahme von VIOXX verursacht worden wären. Denn, so das OLG, es bestehe keine Haftung für bekannte und bei der Zulassung des Medikaments als vertretbar beurteilte Nebenwirkungen.

Auch eine Verletzung der Informationspflichten nach § 84 AMG, die zu einer Haftung führen könnte, lag laut

OLG nicht vor. Die Packungsbeilage führe unstreitig die Beschwerden, unter denen die Patientin zu leiden angebe, als Nebenwirkungen bereits bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf. Das OLG ließ die Revision nicht zu.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 08.10.2008, 7 U 200/07



Rücktritt vom Kaufvertrag: Danach geglückte Mangelbeseitigung macht Rücktritt nicht unwirksam

(Val) Für die Frage, ob ein zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigender erheblicher Mangel der Kaufsache gegeben ist, kommt es auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung an. Deswegen kann ein Käufer auch dann an seinem Rücktritt festhalten, wenn nach der Erklärung des Rücktritts erstmals eine Beseitigung des Mangels gelingt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Kläger erwarb von der Beklagten, die einen Autohandel betreibt, Mitte 2004 einen gebrauchten Range Rover. Kurz darauf beanstandete er, dass Wasser in das Innere des Fahrzeugs eindringe. In Absprache mit der Beklagten wurde mehrfach versucht, das Fahrzeug abzudichten. Im Mai 2005 beanstandete der Kläger, dass erneut Feuchtigkeit in dem Wagen vorhanden sei, und drohte den Rücktritt vom Kaufvertrag an. Im Juni 2005 erklärte er wegen erneut aufgetretener Feuchtigkeit den Rücktritt vom Kaufvertrag und erhob Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises. Im Rahmen der Beweisaufnahme gelang es dem gerichtlich beauftragten Sachverständigen, die Ursache für den Wassereintritt – zumindest provisorisch – zu beheben. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte Erfolg.

Der BGH hat entschieden, dass der Kläger wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist. Zwar sei der Rücktritt des Käufers regelmäßig nach § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich, also der Mangel der verkauften Sache geringfügig sei. Für die Beurteilung dieser Frage sei auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs dadurch eingeschränkt gewesen, dass aus bis dahin ungeklärter Ursache an mehreren Stellen Feuchtigkeit in das Wageninnere eingedrungen sei und zwei Fachbetriebe nicht in der Lage gewesen seien, Abhilfe zu schaffen. Darin habe das Berufungsgericht zu Recht einen nicht nur unerheblichen Fahrzeugmangel gesehen.

Dass die Ursache des Wassereintritts, wie sich im Zuge der Beweisaufnahme später herausgestellt habe, mit geringem Aufwand zu beseitigen gewesen sei, stelle die Wirksamkeit des bereits erklärten Rücktritts nicht in Frage, betonte der BGH. Ein im Zeitpunkt des Rücktritts erheblicher Mangel könne nicht dadurch unerheblich werden, dass es im Verlauf der sich anschließenden Auseinandersetzung einem gerichtlich bestellten Sachverständigen gelinge, den Mangel zumindest provisorisch zu beseitigen.

Der Käufer des Range Rover handelte nach Ansicht der Karlsruher Richter auch nicht dadurch treuwidrig, dass er an seinem Rücktritt festhielt, obwohl der Mangel von dem Sachverständigen zumindest provisorisch behoben worden war. Das wäre laut BGH nur dann anders, wenn die provisorische Beseitigung des Mangels durch den Sachverständigen mit seiner Zustimmung erfolgt wäre. Daran habe es hier gefehlt. Dass der Kläger den Reparaturmaßnahmen des Sachverständigen lediglich nicht entgegengetreten sei, wozu er nach erklärtem Rücktritt keine Veranlassung gehabt habe, habe ihn daher nicht daran gehindert, an seinem Rücktritt festzuhalten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 05.11.2008, VIII ZR 166/07

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Deutscher Wein: Darf französische Bezeichnung Réserve führen

(Val) Ein deutscher Wein darf mit den französischen Begriffen «Réserve/Grande Réserve» oder der deutschen Angabe «Privat-Reserve» bezeichnet und in den Verkehr gebracht werden. Das hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

In seinem Urteil verweist es darauf, dass der durchschnittliche Verbraucher, der kein besonderer Weinkenner sei, an den Begriff «Réserve/Grande Réserve» nur eine allgemeine Erwartung einer besonderen Qualität binde. Entspreche der Wein dieser Erwartung, sei die Verwendung der französischen Bezeichnung oder ihres deutschen Pendant nicht geeignet, den Verbraucher in die Irre zu führen.

Damit gab das OVG einem Winzer aus der Pfalz Recht. Er darf seine Weine, bei deren Herstellung er einen hauseigenen Qualitätsstandard zugrunde legt, mit den genannten Begriffen oder dem weiteren deutschen Begriff «Reserve» kennzeichnen. Der Qualitätsstandard des Winzers umfasst unter anderem eine Ertragsbegrenzung, ein hohes Mostgewicht und eine mehrjährige Lagerdauer der Weine.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.10.2008, 8 A 10809/08.OVG



Heiratsannoncen: Können schutzfähig sein

(Val) Der Text von Heiratsannoncen kann schutzfähig sein. Dies hat das Landgericht (LG) München I

entschieden.

Geklagt hatte eine Heiratsvermittlerin. Sie machte geltend, die Konkurrenz habe ein Inserat abgeschrieben. Beide Vermittler hatten identische Personen versucht, unter die Haube zu bringen. Die von der beklagten Konkurrentin geschalteten Annoncen glichen denen der Klägerin fast haargenau. Das Abkupfern wollte sie der Konkurrentin nicht durchgehen lassen. Sie ließ die Beklagte abmahnen, blieb aber auf den Kosten für den Rechtsanwalt sitzen. Diese klagte sie nun ein.

Vor Gericht stritten die beiden Heiratsvermittlerinnen dann darum, ob die Beklagte überhaupt abgeschrieben habe – schließlich, so meinte die Beklagte, sei doch ganz klar, dass bei der Beschreibung der identischen Person auch ein ähnlicher Text herauskommen müsse. Außerdem wurde darum gestritten, ob es nicht erlaubt sein müsse, solche Texte abzuschreiben.

Das Gericht gab schließlich der Klägerin Recht. Es erachtete es als unzweifelhaft, dass die Beklagte abgeschrieben habe. Denn die Möglichkeiten, ein- und dieselbe Person in einer solchen Annonce darzustellen, seien «geradezu unerschöpflich». Außerdem hielt das Gericht die konkrete Annonce für schutzfähig. «Die Annoncen der Klägerin sind in Wortwahl und Stil gekonnt auf den angesprochenen (elitären) Personenkreis zugeschnitten; schon darin ist eine individuell-schöpferische Leistung zu sehen», so das LG. Es sei auch nicht etwa so, dass die Texte durch die zu beschreibenden Personen weitgehend vorgegeben seien. Bei der Beschreibung und Charakterisierung einer Person lasse sich nicht nur die nahezu unerschöpfliche Vielfalt der Sprache, sondern insbesondere auch die ganze Bandbreite der menschlichen Wahrnehmung zur Geltung bringen. So leiste in den Annoncen der Klägerin auch die Auswahl der Charaktereigenschaften ebenso wie deren sprachliche Umsetzung einen Beitrag zur individuell-schöpferische Leistung.

Landgericht München I, 21 O 3262/08, nicht rechtskräftig

Gaspreis: Gerichtlich nur eingeschränkt kontrollierbar

(Val) Gaskunden können Tarifierhöhungen der Gasversorgungsunternehmen gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen. Etwas anderes gilt allerdings nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) für den allgemeinen Tarif der Gasversorger. Auf diesen sei § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht anwendbar.

Die Beklagte, ein kommunales Gasversorgungsunternehmen, beliefert den Kläger seit 1983 als Tariffkunden mit Gas. Nachdem sie ihren Arbeitspreis dreimal erhöht hatte, leistete der Kläger auf die Jahresrechnung 2005 und auf Abschlagsrechnungen für das Jahr 2006 nur Teilbeträge, weil er die erhöhten Gaspreise der Beklagten für unbillig hielt. Die Beklagte machte diesen Betrag im Wege der Widerklage geltend, der das Amtsgericht stattgab. Das Landgericht hat sie

auf die Berufung des Klägers hin abgewiesen. Zur Begründung führte es aus, die von der Beklagten verlangten Preise seien einer Billigkeitskontrolle (§ 315 BGB) zu unterziehen. Diese sei allerdings nicht möglich, weil die Beklagte ihrer Darlegungslast nicht nachgekommen sei. Die dagegen gerichtete Revision der Beklagten hatte Erfolg. Sie führte zur Aufhebung und Zurückverweisung des Verfahrens an das Berufungsgericht.

Der BGH entschied, dass allein die Tarifierhöhung einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB unterliege. Denn sie nehme der Versorger auf der Grundlage der Gas-Versorgungsbedingungen-Verordnung (AVBGasV) einseitig vor. Für eine umfassende gerichtliche Überprüfung allgemeiner Tarife eines Gasversorgers im Sinne von § 10 Energiewirtschaftsgesetz 1998 (§ 36 EnWG 2005), § 4 AVBGasV sei dagegen kein Raum. Soweit der Kunde die Tarife bei Abschluss des Liefervertrages oder später akzeptiere, würden sie Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung.

Vertragspreise könnten zwar einer gerichtlichen Kontrolle in entsprechender Anwendung von § 315 BGB unterliegen, wenn der Anbieter, wie die Beklagte, eine Monopolstellung innehat. Die Analogie zu § 315 BGB würde jedoch bei den allgemeinen Tarifen für Gas der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen, der – anders als für Strompreise – eine staatliche Prüfung und Genehmigung dieser Tarife wiederholt abgelehnt habe. Der Preissockel, der durch den vertraglich vereinbarten Tarif gebildet werde, sei deshalb auch einer Billigkeitskontrolle durch staatliche Gerichte entzogen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.11.2008, VIII ZR 138/07

«20 Prozent auf alles»: Werbung unzulässig

(Val) Die Werbung des Praktiker-Baumarktes «20 Prozent auf alles, ausgenommen Tiernahrung» war unzulässig. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden und damit einer Klage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs stattgegeben.

Die beklagte Betreiberin des Baumarktes führte im Januar 2005 eine Rabattaktion durch, für die sie mit dem Slogan «20 Prozent auf alles, ausgenommen Tiernahrung» warb. Die Klägerin nahm die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch. Sie meint, die Aktion sei wegen Irreführung der Verbraucher wettbewerbswidrig. Sie hatte aufgrund von Testkäufen festgestellt, dass für vier Artikel – das Sortiment der Beklagten umfasst etwa 70.000 Artikel – unmittelbar vor der Aktion ein niedrigerer Preis gegolten hatte, der zum Aktionsbeginn erhöht worden war. Im Verfahren war unstrittig, dass die Beklagte für die vier Artikel die höheren Preise auch schon über einen längeren Zeitraum in der Vergangenheit verlangt hatte, dass aber in der Woche unmittelbar vor der Aktion ein Sonderpreis gegolten

hatte, der allerdings nicht als solcher gekennzeichnet war. Der BGH verurteilte die Beklagte, die strittige Werbung zu unterlassen.

Denn diese führe die Verbraucher in die Irre. Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sei eine Werbung dann irreführend, wenn mit der Herabsetzung eines Preises geworben werde, obwohl der Preis nur für eine unangemessen kurze Zeit gefordert worden sei. Bei den vier von der Klägerin erworbenen Produkten habe die Beklagte den herabgesetzten Preis mit Beginn der Rabattaktion heraufgesetzt. Eine solche Preisgestaltung ist nach Ansicht des BGH mindestens ebenso irreführend wie die Werbung mit einem früheren Preis, der nur für kurze Zeit verlangt worden sei.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.11.2008, I ZR 122/06

